



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

# Planfeststellungsbeschluss

**für die Netzanbindung DolWin2 der  
Offshore-Plattform DolWin beta  
mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung**

**Landtrasse: Anlandungspunkt Hilgenriedersiel  
bis zum Umspannwerk Dörpen West**

Stadt Norden, Gemeinden Hinte, Ihlow und Krummhörn, Samtgemeinden  
Hage und Brookmerland im Landkreis Aurich

Kreisfreie Stadt Emden,

Stadt Weener (Ems), Gemeinden Moormerland, Jemgum und Bunde  
im Landkreis Leer

Gemeinde Rhede, Samtgemeinden Dörpen und Werlte  
im Landkreis Emsland

23.04.2013

Az.: 3331-05020-5 **Land**



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
<b>1. Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
1.1 Feststellung.....	1
1.2 Planunterlagen.....	1
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen .....	1
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen .....	2
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.3.1 Belange der Leitungsträger.....	2
1.3.1.1 Gassco AS .....	2
1.3.1.2 GASCADE Gastransport GmbH .....	3
1.3.1.3 Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft .....	3
1.3.1.4 Wintershall Holding .....	4
1.3.1.5 Statoil Deutschland GmbH .....	4
1.3.1.6 Kabel Deutschland GmbH .....	4
1.3.1.7 TenneT TSO GmbH .....	4
1.3.1.8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH .....	5
1.3.1.9 Erdgas Münster GmbH.....	5
1.3.1.10 E.ON Netz GmbH.....	5
1.3.1.11 Wasserverband Hümmling.....	6
1.3.1.12 Wasserversorgungsverband Rheiderland .....	6
1.3.1.13 Gasunie Deutschland Services GmbH.....	6
1.3.1.14 PLEdoc GmbH.....	6
1.3.1.15 EWE Netz GmbH.....	7
1.3.2 Belange der Wasserwirtschaft.....	8
1.3.2.1 Allgemeines .....	8
1.3.2.2 Besondere Regelungen.....	9
1.3.2.2.1 I. Entwässerungsverband Emden .....	9
1.3.2.2.2 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ .....	10
1.3.2.2.3 Rheider Deichacht.....	10
1.3.2.2.4 Entwässerungsverband Norden .....	10
1.3.2.2.5 Moormerländer Deichacht Oldersum / Ostfriesland .....	11
1.3.2.2.6 NLWKN -Gewässerkundlicher Landesdienst- .....	11
1.3.2.2.7 Untere Wasserbehörde (Stadt Emden) .....	12
1.3.2.2.8 Untere Wasserbehörde (Landkreis Leer) .....	12
1.3.2.2.9 Untere Wasserbehörde (Landkreis Emsland).....	12
1.3.2.2.10 Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich).....	13
1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange.....	13
1.3.3.1 Allgemeines .....	13
1.3.3.2 Kreuzung des Emsseitenkanals und der Ems .....	14
1.3.4 Belange der Landwirtschaft .....	16
1.3.5 Naturschutz .....	17
1.3.5.1 Allgemeines .....	17
1.3.5.2 Besondere Regelungen.....	20

1.3.5.2.1	Baubeginn Landkreis Aurich/ Stadt Emden.....	20
1.3.5.2.2	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) .....	20
1.3.5.2.3	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) .....	20
1.3.5.2.4	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).....	20
1.3.6	Deichschutz.....	20
1.3.7	Bodenschutz und Abfallrecht.....	21
1.3.7.1	Bodenkundliche Baubegleitung .....	21
1.3.7.2	Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden) .....	21
1.3.7.2.1	Kampfmittel .....	21
1.3.7.2.2	Sulfatsaure Böden.....	21
1.3.7.3	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer).....	21
1.3.7.4	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) .....	22
1.3.8	Verkehrsrechtliche Belange .....	22
1.3.8.1	Landkreis Leer.....	22
1.3.8.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich .....	22
1.3.8.3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg .....	22
1.3.9	Denkmalschutz .....	23
1.3.10	sonstige Nebenbestimmungen .....	23
1.3.10.1	Gemeinde Ihlow .....	23
1.4	Zusagen.....	23
1.4.1	Allgemeines.....	23
1.4.2	DB Services Immobilien GmbH.....	23
1.5	Vorbehaltene Entscheidungen.....	24
1.5.1	Allgemeiner Vorbehalt .....	24
1.5.2	Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden.....	24
1.5.3	Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung.....	24
1.6	Einwendungen.....	24

## **2. Begründender Teil..... 25**

2.1	Sachverhalt .....	25
2.1.1	Zusammenfassung der Planung .....	25
2.1.2	Verfahrensablauf .....	25
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
2.2	Rechtliche Bewertung .....	26
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	26
2.2.1.1	Zuständigkeit.....	26
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	26
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung .....	26
2.2.2.1	Planrechtfertigung .....	26
2.2.2.2	Abschnittsbildung .....	27
2.2.2.3	Variantenprüfung .....	30
2.2.2.3.1	Technische Alternativen .....	30
2.2.2.3.2	Trassenalternativen .....	30
2.2.2.4	Immissionen .....	32
2.2.2.4.1	Schallimmissionen.....	32
2.2.2.4.2	Elektrische und magnetische Felder .....	32
2.2.2.4.3	Erwärmung des Bodens .....	33

2.2.2.5	Wasserrechtliche Belange .....	34
2.2.2.6	Deichrechtliche Zulassung .....	34
2.2.2.7	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung .....	34
2.2.2.8	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung .....	35
2.2.2.9	Natur und Landschaft.....	35
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	36
2.2.2.9.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	43
2.2.2.9.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete).....	44
2.2.2.9.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	56
2.2.2.9.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen .....	61
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	62
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	62
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG .....	62
2.2.2.10.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	64
2.2.2.11	Eigentum.....	73
2.2.2.12	Gesamtabwägung .....	73
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	74
2.3.1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen.....	74
2.3.2	Ostfriesische Landschaft.....	74
2.3.3	Stadt Emden.....	74
2.3.4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg .....	75
2.3.5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich .....	75
2.3.6	Landkreis Emsland .....	75
2.3.7	Flurbereinigungsverband Emsland .....	76
2.3.8	Leitungsträger .....	76
2.4	Einwendungen.....	76
2.4.1	Einwendung Nr. 1 .....	77
2.4.2	Einwendung Nr. 2, 3 und 4 .....	78
2.4.3	Einwendung Nr. 5.....	78
2.5	Kosten .....	80
<b>3.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>81</b>
3.1	Klage.....	81
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit .....	81
<b>4.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>82</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	82
4.2	Außerkräfttreten .....	82
4.3	Berichtigungen .....	82
4.4	Sonstige Hinweise.....	82
4.4.1	Bodenfunde.....	82
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm .....	82



4.4.3	Verkehrsbelange .....	82
4.4.4	Zivilrechtliche Beziehungen .....	83
4.4.5	Belange des Bodenschutzes.....	83
4.4.6	Belange der DB Netz AG .....	83
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	84
	Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis.....	85

## 1. Verfügender Teil

### 1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) aufgestellte Plan (siehe Punkt 1.2.1) für die Landtrasse der Netzanbindung DolWin2 der Offshore-Plattform DolWin beta mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

### 1.2 Planunterlagen

#### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.2	Übersichtsplan Landtrasse vom 27.04.2012	6 Blatt	1:25.000
2.3.2	Übersichtsplan Wegenutzung Landtrasse vom 27.04.2012	6 Blatt	1:25.000
4.2	Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Landtrasse vom 27.04.2012 - teilw. ersetzt durch Deckblätter v. 22.02.2013	144 Blatt	diverse
4.2 Anhang 1	Lage- und Grunderwerbsplan / Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 27.04.2012		
5.2.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 27.04.2012	6 Blatt	1:25.000
5.2.2	Kreuzungsverzeichnis Landtrasse vom 27.04.2012 - teilw. ersetzt durch Deckblätter v. 19.04.2013	77	ohne
5.2.3	Kreuzungspläne	9 Pläne	1:1.000/500, 1:1.000, 1:25.000
6.1	Bauwerksverzeichnis vom 27.04.2012	1	
8.2.2.1	Maßnahmenübersichtsplan Landtrasse vom 27.04.2012	1 Blatt	1:200.000
8.2.2.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan mit Legende vom 27.04.2012	27 Blatt 1 Legende	1:5.000
8.2.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 27.04.2012	4 Blatt	1:2.500
8.2.2.3	Maßnahmenverzeichnis, Maßnahmenblätter Landtrasse vom 27.04.2012 - teilw. ersetzt durch Deckblätter v. 17.04.2013	42	
9.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Landtrasse vom 27.04.2012	124	
9.2.2 Anhang 1	Grunderwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 27.04.2012	1	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

## 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	74	
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 27.04.2012	166	
3.3.1	Baubeschreibung Horizontalbohrungen Ems vom 27.04.2012	16	
3.4	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Landtrasse vom 27.04.2012	7 Pläne	diverse
8.2.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Landtrasse vom 27.04.2012	63	
8.2.1 Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landtrasse vom 27.04.2012	73	
8.2.2.4	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation Landtrasse vom 27.04.2012	72	
9.1	Vorbemerkungen zum Grunderwerb	2	
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	3	
10.2.1 Anhang 1	Übersichtspläne mit Schutzgebieten, Bodentypen und sonstigen Raumnutzungen Landtrasse vom 27.04.2012  - teilw. ersetzt durch Deckblätter v. 19.04.2013	7 Blatt	1:25.000
10.2.1 Anhang 2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan mit Legende vom 27.04.2012	27 Blatt 1 Legende	1:5.000
10.2.2	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG Landtrasse vom 27.04.2012	204	
11.1	Technischer Bericht „Erwärmungsberechnungen für Kabelanlagen zur Anbindung von Offshore-Windparks im Bereich Norderney“ vom 28.05.2008	29	
11.2	Quellen- und Abkürzungsverzeichnis Umweltgutachten Seetrasse vom 27.04.2012	14	
11.3	Datenblätter	diverse	
11.4	Schutzgebietsverordnungen	diverse	
11.5	Artenliste zum LBP	2	

## 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.3.1 Belange der Leitungsträger

#### 1.3.1.1 Gassco AS

- a) Die Kreuzung mit der Europipe I bei Süderneuland II (Flur 5, Flurstück 32, Kreuzung Nr. 0152) sollte in einem Winkel von 90° erfolgen. Die Sicherheitsabstände im gesamten Schutzstreifenbereich von mindestens 5 m zur Rohrunterkante sind einzuhalten.
- b) Die Hinweise aus dem beigegefügt Merkheft „Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“ der Gassco AS sind einzuhalten.



- c) Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich sind mit der Gassco AS abzustimmen und erst nach Vorlage deren schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht von Gassco AS durchzuführen.

### 1.3.1.2 GASCADE Gastransport GmbH

Betroffen sind eine Soleleitung (Abwasserleitung), eine Erdgashochdruckleitung, eine geplante Erdgashochdruckleitung sowie eine LWL- Trasse der WINGAS GmbH.

- a) Da die Lage der Anlagen geringfügig von den Darstellungen in den Antragsunterlagen abweichen kann, sind ggf. Suchschachtungen durchzuführen.
- b) Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen“ der WINGAS sind zu berücksichtigen.
- c) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Pipeline-Service ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Einweisung ist mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der bauausführenden Firma zu bestätigen.
- d) Bei einer grabenlosen Kabelverlegung ist das vorgesehene Verfahren der Gascade vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Ein lichter Abstand von mindestens 5 m zu den Anlagen der Gascade ist einzuhalten. Durch ein Messprotokoll ist nachzuweisen, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf gegeben ist. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem Gascade-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.
- e) Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die Zustimmung der Gascade erforderlich. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Gascade-Anlagen auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet sein.
- f) Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einer verantwortlichen Person von Gascade vor Ort im Bereich der Anlagen der Gascade erfolgen.
- g) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Gascade mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z.B. mit Baggermaten) und in Abstimmung mit einer verantwortlichen Person von Gascade vor Ort erlaubt.
- h) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin der Gascade unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten des Projektes zu entnehmen sein.
- i) Der Baubeginn ist durch den bauausführenden Betrieb zwei Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens der Gascade (02.00.00.M.NaN.0021.11) für den Schachtschein anzuzeigen.
- j) Evtl. im Bereich der Baumaßnahme befindliche Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services zu sichern.
- k) Die Drainagen und deren Funktion sind zu erhalten.

### 1.3.1.3 Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der Ferngasleitung beeinträchtigen können, untersagt. Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens, z.B. durch Aufgrabungen, Kreuzungen von



Leitungen, Lagerung von Material und für das Befahren der Trasse mit schwerem Gerät, ist deshalb eine vorherige schriftliche Genehmigung des Leitungsbetreibers einzuholen.

#### **1.3.1.4 Wintershall Holding**

- a) Zum Schutz der Soleleitung und des Begleitkabels darf im engen Kreuzungsbereich (d.h. 3 m beiderseits der Anlage) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Die vorgefundene Lage des Begleitkabels darf ohne Zustimmung der Wintershall Holding nicht verändert werden.
- b) Zwischen dem geplanten Kabel und der Leitung bzw. des Begleitkabels sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten.
- c) Der Wintershall Holding steht das Recht zu, die Bauarbeiten im Schutzstreifen durch eine fachkundige Aufsicht überwachen zu lassen.
- d) Vor Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 3 Wochen vorher Kontakt mit dem zuständigen Solbetrieb in Jemgum aufzunehmen, damit die Lage der Soleleitung und des Begleitkabels in der Örtlichkeit ermittelt sowie die vorgesehenen Arbeiten und erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abgestimmt werden können.
- e) Über die Aufnahme der Arbeiten im Leitungsbereich ist der Solbetrieb in Jemgum 2 Werktage vorher zu informieren.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Wintershall Holding eine Ausfertigung des Bestandsplanes für den Kreuzungsbereich, in dem die genaue Lage des Erdkabels eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, zur Verfügung zu stellen.

#### **1.3.1.5 Statoil Deutschland GmbH**

Die Ferngasleitung Emden-Etzel-Pipeline der Statoil ist vom Vorhaben betroffen. Die Richtlinien der Statoil zum Schutz von Fernleitungen sind zu beachten.

#### **1.3.1.6 Kabel Deutschland GmbH**

- a) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland GmbH. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut werden. Vorhandene Abdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- b) Sofern eine Umverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich wird, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an die Kabel Deutschland GmbH zu richten.

#### **1.3.1.7 TenneT TSO GmbH**

- a) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- b) Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzfristige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen nur bis zu der von TenneT TSO zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.
- c) Abgrabungen an Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sofern innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, sind diese im Detail mit TenneT TSO abzustimmen.
- d) Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind nach vorheriger Mitteilung an TenneT TSO zu verlegen bzw. zu ändern.

### 1.3.1.8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom haben sich die Bauausführenden beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der Deutschen Telekom AG über die Lage der Anlagen zu informieren.

### 1.3.1.9 Erdgas Münster GmbH

- a) Zwischen der Hochspannungskabelleitung und den HD-Erdgasleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln der Erdgas Münster GmbH ergeben sich Kreuzungs- und Berührungspunkte. Für bisher unverbindliche Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen der Erdgas Münster GmbH ist eine Bestätigung in der Örtlichkeit durch den Betriebsführer der GDF Suez Osterwald einzuholen.
- b) Innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Erdgasleitungen sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
- c) Der Betrieb der Anlagen der Erdgas Münster GmbH darf durch die Errichtung und den Betrieb der 600-kV-DC-Leitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- d) Die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW- Richtlinie G 463 sowie der GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ durchzuführen.
- e) Die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs- Drehstromanlagen und Wechselstromanlagen“ ist zu beachten. Eine elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- f) Die Vorhabenträgerin hat die jeweils geplanten Kreuzungen so durchzuführen, dass es zu keiner Gefährdung der Anlagen der Erdgas Münster GmbH kommt, weder bei der technischen Durchführung noch durch den Betrieb der Anlage.
- g) Der Erdgas Münster GmbH sind Regelpläne vorzulegen, aus denen alle technischen Details und Angaben für die jeweils geplante Kreuzungsstelle ersichtlich sind.
- h) Das Merkblatt „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ ist zu beachten.
- i) Etwaige Anpassungs- und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung und Feintrassierung mit der Erdgas Münster GmbH abzustimmen. Der Betriebsführer der GDF Suez in Osterwald ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Sämtliche Arbeiten und vorbereitende Maßnahmen im Leitungsbereich können von der Erdgas Münster GmbH überwacht werden.
- j) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der Erdgas Münster GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.

### 1.3.1.10 E.ON Netz GmbH

Sechs 110-kV-Leitungen werden durch das Hochspannungskabel gekreuzt. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für diese 110-kV-Leitungen beträgt maximal 50,00 m, d.h. jeweils 25,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

- a) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind im Bereich des Arbeitsstreifens für das Hochspannungskabel die maximalen Arbeitshöhen mit der E.ON Netz GmbH im Einzelnen abzustimmen. Die DIN VDE 0105-100 ist zu berücksichtigen.

- b) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sofern innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, sind diese mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.
- c) Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von E.ON Netz zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.

#### **1.3.1.11 Wasserverband Hümmling**

Das Hochspannungskabel kreuzt mehrere vorhandene Trinkwasserversorgungsleitungen unterschiedlicher Dimensionen des Wasserverbandes Hümmling.

- a) Die Kreuzungen sind im Horizontalbohrverfahren nach Feststellung der genauen Leitungslage durch Querschläge mit entsprechender Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen. Bei der Kreuzung von Trinkwasserleitungen ist der Abstand zwischen Kabel und Wasserleitung so zu bemessen, dass aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen eine Temperaturbeeinflussung der Wasserleitungen durch das Erdkabel sicher auszuschließen und bei Reparaturarbeiten z.B. im Falle eines Rohrbruches ausreichend Platz vorhanden und eine Gefährdung des Personals durch das Kabel ausgeschlossen ist.
- b) Die Kabeltrasse ist an den Kreuzungen mit vorhandenen Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Hümmling mit einer entsprechenden Beschilderung zu kennzeichnen.
- c) Bei der Planung der Erdkabelverlegung sind die im DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 380 benannten möglichen Einflüsse des Erdkabels auf vorhandene Trinkwasserleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitungen gemäß Arbeitsblatt W 380 durchzuführen.
- d) Mindestens zwei Wochen vor Ausführung der Maßnahmen, von denen der Wasserverband Hümmling betroffen ist, ist dieser entsprechend zu informieren und ein Ortstermin zwecks Baubesprechung zu vereinbaren.

#### **1.3.1.12 Wasserversorgungsverband Rheiderland**

An den 13 Kreuzungspunkten des Hochspannungskabels mit Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland sind Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz dieser Leitungen zu treffen. Die Bauleitung der beauftragten Firmen hat hierzu vorab Rücksprache mit dem Wasserversorgungsverband Rheiderland zu halten.

#### **1.3.1.13 Gasunie Deutschland Services GmbH**

- a) Die Schutzanweisungen der Gasunie sind zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.
- b) Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen / Kabel sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gasunie durchzuführen. Spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist Kontakt zum Leitungsbetrieb Gasunie Deutschland Technical Services GmbH in Schneiderkrug aufzunehmen. Bereits bei Arbeiten im Näherungsbereich von 50 m zur Erdgastransportleitung ist der Leitungsbetrieb der Gasunie zu informieren.

#### **1.3.1.14 PLEdoc GmbH**

Verlegung des Erdkabels:



- a) In den Kreuzungsbereichen ist ein Mindestabstand von 5 m zur vorhandenen Ferngasleitung einzuhalten. Dieser Abstand ist auch zur geplanten Parallelleitung einzuhalten.
- b) Kreuzungen im gesteuerten Vortrieb bedürfen der technischen Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH vor Ort. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden sind die Versorgungsanlagen in den Kreuzungsbereichen unter Aufsicht vorsorglich freizulegen.
- c) Start- und Zielgruben sind außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen so anzulegen, dass eine Gefährdung dieser ausgeschlossen ist.
- d) In Parallelführungs- und Näherungsbereichen ist die 600-kV-DC-Leitung grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifenbereiche zu verlegen.
- e) Es muss konstruktiv sicher gestellt werden, dass auch bei einem Kabelfehler in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen mit den Versorgungsanlagen keine Schäden durch z.B. Lichtbogeninflüsse entstehen. Das Kabel ist in den Kreuzungsbereichen in Schutzrohre zu verlegen.

Errichtung von Zuwegungen und Anlegung der Baufelder:

- f) Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit den örtlichen Beauftragten festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.
- g) Überfahrten im Schutzstreifen dürfen im Endausbau eine Rohrüberdeckung von 1,00 m nicht unter- und 2,00 m nicht überschreiten.
- h) Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege in den Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.
- i) Es ist durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden können.
- j) Die Andienungswege im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH frei zugänglich und für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen auf Verlangen des örtlichen Beauftragten jederzeit sperrbar sein.
- k) Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden. Auch die Aufstellung von Baucontainern sowie die Lagerung von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet.

#### 1.3.1.15 EWE Netz GmbH

- a) Die Mindestabstände des Hochspannungskabels zu Gashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln, Gasmitteldruckleitungen, Mittelspannungskabeln, Niederspannungskabeln und Telekommunikationsleitungen sind gemäß dem Protokoll vom 08.03.2008 (E.ON / EWE) einzuhalten.
- b) Innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln (8 Meter Breite, je 4 m links und rechts der Rohrachse) ist die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen (Befahren mit schwerem Gerät, Lagern von Material) untersagt.
- c) Die Tiefenlage und der Verlauf der Erdgashochdruckleitungen und der Fernmeldekabel müssen vor Beginn der Bauarbeiten detailliert geprüft und festgelegt werden.



- d) Vor Beginn der Arbeiten sind Interessenabgrenzungsverträge für alle Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen für Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen mit EWE Netz GmbH abzuschließen, die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind mit EWE Netz zu planen und durchzuführen.
- e) Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Exemplar der Bestandspläne für den Kreuzungsbereich, in dem die genaue Lage der 600-kV-Gleichstromleitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, der EWE Netz GmbH zur Verfügung zu stellen.
- f) Vor Beginn der Bauarbeiten besteht für die Bauunternehmer Erkundigungs- und Sicherungspflicht.
- g) Mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme ist eine schriftliche Anzeige an die EWE Netz GmbH zu richten.
- h) Die EWE Netz GmbH hat das Recht, bei sämtlichen Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens anwesend zu sein. Die von EWE Netz zugestimmten Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der EWE Netz in Leer vorgenommen werden.
- i) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der EWE Netz GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EWE Netz erfolgen. Den Anweisungen dieses Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.
- j) Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ sowie das „Merkheft für Bau-fachleute“ sind zu befolgen.

### 1.3.2 Belange der Wasserwirtschaft

#### 1.3.2.1 Allgemeines

Folgendes gilt für sämtliche in der Unterhaltungsverantwortung von Unterhaltungsverbänden stehenden Gewässer II. und III. Ordnung:

- a) Der Baubeginn ist dem jeweiligen Unterhaltungsverband mindestens 10 Werkzeuge vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Unterhaltungsverband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
- b) Als HDD-Verlegetiefe – gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohroberkante – ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 m mindestens 2,00 m, bei breiteren Gewässern mindestens 3,50 m zu garantieren.
- c) Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.
- d) Die Kreuzungen sollen rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.
- e) Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehene Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind aufzustellen und jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen Unterhaltungsverband ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum Räumbeginn am 01. August zu melden.
- f) Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten, für die nachrichtlich dargestellte zukünftige Ausbaustufe ist dementsprechend Abstand zu halten.
- g) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu erfolgen.

- h) Die während der Bauzeit eingerichteten temporären Graben- bzw. Überfahrtsverrohrungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu entfernen. In Anspruch genommene Randbereiche sind wieder herzurichten.
- i) Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den Unterhaltungsverbänden die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben ist.

### **1.3.2.2 Besondere Regelungen**

#### **1.3.2.2.1 I. Entwässerungsverband Emden**

##### 1.3.2.2.1.1 Lage der Leitung

- a) Die Verlegetiefen der Leitung DolWin2 sind an den unterschiedlichen Querschnittsprofilen der betroffenen Gewässer auszurichten. Die vom I. Entwässerungsverband Emden überlassenen Gewässerdaten sind zu beachten. Die Sohlbreiten geben den theoretischen Wert wieder; das gesamte Gewässerprofil erstreckt sich über eine größere Breite. Durch die jeweiligen Gewässerverläufe können Werte in den Örtlichkeiten von den aufgeführten Werten abweichen.
- b) Sollten Schutzvorrichtungen wie Platten über der Leitung verlegt werden, so ist diese als Konstruktionsoberkante für die Bewertung der Verlegetiefe anzusehen. Bei Veränderungen der Leitungstrasse sind entsprechende Daten beim Verband zu erfragen.
- c) Eine direkte Gewässerparallelverlegung ist nicht gestattet. Es ist ein Abstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten.
- d) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- e) Bei Durchlass- und Brückenanhängungen sind der Abflussquerschnitt des Gewässers und das lichte Öffnungsprofil von Einbauten freizuhalten.

##### 1.3.2.2.1.2 Kennzeichnung, Leitungsverlauf

- a) Die jeweilige einzelne Kreuzungsmaßnahme ist mit dem Verband abzustimmen und entsprechend in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- b) Die Gewässerkreuzungspunkte sind unmittelbar vor Verlegungsbeginn und nach Abschluss der Gewässerkreuzung dem Verband anzuzeigen.

##### 1.3.2.2.1.3 Gewässerbeeinträchtigung

- a) Wassereinleitungen sind grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen. Nur unbelastetes Wasser ohne Sedimente darf böschungsschonend nach Beachtung der Vorgaben des Verbandes bzw. des Landkreises Aurich eingeleitet werden.
- b) Ein Aufschwimmen der Leitungen ist zu unterbinden.
- c) Bodenpartikelablagerungen, die im Zuge der Baumaßnahme im Gewässer entstehen, sind gemäß Anweisung des Entwässerungsverbandes zu entfernen.
- d) Die jährliche Gewässerunterhaltung darf nicht unterbrochen werden.
- e) Die Entwässerung darf durch das Bauvorhaben nicht gefährdet werden. Der freie Wasserabfluss muss insgesamt permanent gewährleistet sein.

#### 1.3.2.2.1.4 Bauausführung

- a) Kabel und Leitungen müssen im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft gesichert werden (z.B. Schutzrohr oder dauerhafte Abdeckung) oder aus korrosionsbeständigem widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE) hergestellt werden.
- b) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem I. Entwässerungsverband Emden jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.
- c) Die Böschungsbereiche sind nach Bearbeitung entsprechend den vorliegenden Böschungsverhältnissen der jeweiligen benachbarten Örtlichkeit wieder anzupassen.
- d) Bei Aus- und/oder Umbauerfordernissen an den Verbandsgewässern, Brücken und Durchlässen sind die Rohre / Leitungen / Kabel / Anhängungen / Düker den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- e) Durch Bauarbeiten in Anspruch genommene Anlagen des I. Entwässerungsverbandes Emden sind unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- f) Beginn und Ende der Arbeiten sind dem I. Entwässerungsverband Emden anzuzeigen. Es ist ein Abnahmetermin über die Arbeiten am Verbandsgewässer zu vereinbaren.

#### 1.3.2.2.2 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

- a) Gewässerkreuzungen sind im Bohrverfahren mindestens 2 m unter Gewässersohle und in einem horizontalen Mindestabstand von 5 m zur Gewässeroberkante herzustellen.
- b) Bei Längsverlegungen zu den Verbandsgewässern ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von der Verlegung frei zu halten.

#### 1.3.2.2.3 Rheider Deichacht

Das Dateiformat für die nach Abschluss der Arbeiten in elektronischer Form vorzulegenden Trassenpläne ist mit dem Verband abzustimmen.

#### 1.3.2.2.4 Entwässerungsverband Norden

- a) Die Verlegungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen Leitenden Sielrichter durchzuführen; dessen Weisungen sind zu befolgen.
- b) Die vom Entwässerungsverband Norden überlassenen Gewässerdaten sind zu beachten. Die Mindestüberdeckung ist auch im Böschungsbereich und auch für den Fall sicherzustellen, dass das tatsächliche Gewässerprofil nicht mehr den überlassenen Lagerbuch-Angaben entspricht, z.B. durch langjährige Böschungsabbrüche.
- c) Sonderregelungen für einzelne Kreuzungen:
  - Gewässer Nr. 55, Marschtief: Trotz der im Ausbaugebiet mit 3,00 m angegebenen Sohlbreite beträgt die Breite des Wasserspiegels mehr als 7,00 m, so dass die Bohrung mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle halten muss. Die Parallelverlegung muss den geforderten Mindestabstand einhalten.
  - Gewässer Nr. 66, Norder Tief und Gewässer Nr. 90, Schulwegschloot: Angesichts der besonderen Lage kann bei der kombinierten Kreuzung dieser beiden Gewässer von Trassen-km 8+000 bis 8+100 vom Grundsatz der rechtwinkligen Kreuzung abgewichen werden. Die Bohrung muss mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle beider Gewässer haben.
  - Gewässer Nr. 13, Berumerfehkanal (östlicher Arm): Trotz der im Ausbaugebiet mit 5,00 m angegebenen Sohlbreite beträgt die Breite des Wasserspie-

gels mehr als 7,00 m, so dass die Bohrung mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle halten muss.

- Gewässer Nr. 68, Osteeler Schlicktief: Wegen des bereits in geringer Tiefe anstehenden Moor-Unterbodens ist eine Verlegetiefe von mindestens 3,50 m unterhalb der Sollsohle einzuhalten.
- Gewässer Nr. 3, Alte Maar: Wegen des bereits in geringer Tiefe anstehenden Moor-Unterbodens ist eine Verlegetiefe von mindestens 3,50 m unterhalb der Sollsohle einzuhalten.

#### **1.3.2.2.5 Moormerländer Deichacht Oldersum / Ostfriesland**

Die Eintritts- bzw. Austrittsbohrungen sind möglichst außerhalb der landseitigen Deichschutzzone (50 m-Zone) anzulegen.

#### **1.3.2.2.6 NLWKN -Gewässerkundlicher Landesdienst-**

- a) Der genaue Baubeginn ist jeweils frühzeitig der Betriebsstelle Aurich des NLWKN schriftlich anzuzeigen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betriebsstelle Aurich des NLWKN eine Dokumentation mit genauer Lage und Verlegetiefe des Kabels zu übergeben. Die tatsächlichen Tiefenlagen der Dükerungen sind durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.

Bei der Kreuzung landeseigener Gewässer der I., II. und III. Ordnung ist Folgendes zu beachten:

- c) Gewässer und Ringschloote sind mit einer Überdeckung von mindestens 1,50 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen. Dabei sind die Überdeckungen auf ganzer Sohlenbreite einzuhalten.
- d) Beim Verlegen der Düker darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut in den Gewässern ist jederzeit sicherzustellen.
- e) Vor dem Einbringen der Rohre ist die Press- und Gegengrube mit einem Vertreter des NLWKN, Betriebsstelle Aurich auf ihre Tiefe hin zu überprüfen.
- f) Die Kanalböschungen und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- g) Beiderseits der Kreuzungsstellen sind Hinweistafeln nach der geltenden Fassung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Das Aufstellen der Beschilderung ist mit dem Geschäftsbereich 1 der Betriebsstelle Aurich des NLWKN abzustimmen. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache hinsichtlich deren Verwendung erforderlich.
- h) Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN – Betriebsstelle Aurich – rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.
- i) Spätere bauliche Arbeiten an den Anlagen sind rechtzeitig vorher der NLWKN – Betriebsstelle Aurich – anzuzeigen.
- j) Schäden, die an den Gewässern oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich des NLWKN zu beseitigen.
- k) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- l) Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.



#### 1.3.2.2.7 Untere Wasserbehörde (Stadt Emden)

Baugrubenwasserhaltungen mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Förderleistung je Tag stellen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers dar. Sofern sich größere Entnahmemengen ergeben, ist ergänzend zur Planfeststellung eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (Stadt Emden) zu beantragen.

#### 1.3.2.2.8 Untere Wasserbehörde (Landkreis Leer)

- a) Der Landkreis Leer als Untere Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn über die bevorstehenden Maßnahmen zur Gewässerkreuzung schriftlich zu informieren, als Ansprechpartner ist ein verantwortlicher Bauleiter zu nennen.
- b) Die Gewässer I. und II. Ordnung sind grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu kreuzen. Sofern kleinere Gewässer III. Ordnung in offener Bauweise gekreuzt werden, sind die Böschungen wieder standfest in Anlehnung an das vorhandene Profil herzurichten und ggf. zu befestigen.
- c) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Ausgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- d) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- e) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- f) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

#### 1.3.2.2.9 Untere Wasserbehörde (Landkreis Emsland)

- a) Die Durchführung der Maßnahmen hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise beeinflussen, nicht zu besorgen ist.
- b) Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) anzuzeigen.
- c) Von sämtlichen Gewässerkreuzungen sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme detaillierte Bestandspläne (Lage und Höhe auf NN) in einfacher Ausführung zu überlassen.
- d) Bei der Benutzung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen hat die Vorhabenträgerin die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) zu beachten.
- e) Beabsichtigte Änderungen der Anlage oder ihre Beseitigung sind so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Erforderliche veranlasst werden kann.
- f) Entstehende Beschädigungen an und in Gewässern (Profil, Böschung, Ufer etc.), die durch die Maßnahme hervorgerufen werden, sind von der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß zu behe-

ben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

- g) Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten an Gewässern muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt sein.

#### 1.3.2.2.10 Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich)

- a) Vor Baubeginn ist die gesamte Leitungstrasse einschließlich der Kreuzungspunkte eigenverantwortlich auf dort etwa schon vorhandene Ver- oder Entsorgungsleitungen zu überprüfen.
- b) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem zuständigen Entwässerungsverband jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.
- c) Evtl. Bootsverkehr darf nicht behindert werden.
- d) Kabel sind im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft durch ein Schutzrohr oder entsprechende Abdeckung zu sichern oder aus korrosionsbeständigem, widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE oder Stahl) herzustellen.
- e) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- f) Es ist grds. ein Parallelabstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten. Es wird auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.2.2.1.1 c) verwiesen.
- g) Die Baustellenbereiche und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind umgehend fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, mit seitlich zu lagernden Grassoden abzudecken und / oder neu abzusäen. Eventuell vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- h) Die Düker sind in der Örtlichkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Dies kann durch Hinweisschilder, Merksteine u.ä. erfolgen. Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.
- i) Die Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern.
- j) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat binnen vier Wochen eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist von der Vorhabenträgerin frühzeitig anzuberaumen.
- k) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- l) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- m) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

### 1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange

#### 1.3.3.1 Allgemeines

Die zu kreuzenden Kommunikationsleitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind im Rahmen der Baudurchführung in ausreichender Weise zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

### 1.3.3.2 Kreuzung des Emsseitenkanals und der Ems

- a) Die Ausführungsplanung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden als zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen in zustimmungsfähiger Form spätestens sechs Wochen vor Baubeginn beim WSA Emden einzureichen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.
- c) Werden durch die Arbeiten oder durch den Betrieb, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Emden zu beseitigen. Beseitigt die Vorhabenträgerin die genannten Mängel nach Aufforderung des WSA Emden trotz einer ihr gesetzten Frist nicht, so bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.
- d) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das WSA Emden erforderlich. Hierfür sind die unter q) genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abschluss der Verlegearbeiten einzureichen.
- e) Die Vorhabenträgerin hat dem WSA Emden vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortlichen Personen mit vollständiger Anschrift und Erreichbarkeit während der Bauzeit schriftlich zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person permanent über die angegebenen Kontaktdaten erreichbar ist.
- f) Die Vorhabenträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabenträgerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem WSA Emden vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- g) Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- h) Die Vorhabenträgerin darf im Rahmen der Baumaßnahme keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- i) Die Vorhabenträgerin hat entnommenes Baggergut für die Herstellung eines Kabelgrabens unmittelbar für das Wiederverfüllen des Grabens zu verwenden.
- j) Die Vorhabenträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos aus dem Baustellenbereich zu entfernen.
- k) Der Abschluss der Arbeiten ist dem WSA Emden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.
- l) Treten während der Bohrarbeiten Hindernisse auf, die nicht durchbohrt werden können und einen Bohrstopp verursachen oder treten unzulässige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie in vertikaler oder horizontaler Richtung auf, so ist das WSA Emden unverzüglich zu informieren. Falls eine Hindernisbeseitigung ausschließlich von der Wasserseite her erfolgen muss, wird im Einzelfall über den weiteren Fortgang der Bohrarbeiten und Hindernisbeseitigung einvernehmlich zwischen Vorhabenträgerin und dem WSA Emden entschieden.
- m) Austritte von eventuell zu verwendenden Bohrspülungen bzw. Stützflüssigkeiten an die Geländeoberfläche sind zu vermeiden. Als Bohr- oder Stützflüssigkeit ist eine Suspension auf natürlicher Basis zu wählen, welche keine Umwelt- oder Grundwasser gefährdenden Bestandtei-



le enthalten darf. Für den Fall, dass die Bohrungen durch kiesige Bereiche führen, ist zur Stabilisierung des Bohrloches eine Suspension zu wählen, die den Abstrom der Suspension in den Porenraum weitgehend verhindert.

- n) Eventuelle entstandene Hohlräume zwischen dem Mantelrohr und dem anstehenden Baugrund sind mit einem geeigneten Zementdämmstoff kraftschlüssig zu verdämmen.
- o) Das anfallende Aushubmaterial im Rahmen des Baustellenbetriebes darf nicht in die Bundeswasserstraße eingebracht werden.
- p) Die Vorhabenträgerin hat dem WSA Emden den jeweiligen Baubeginn vier Wochen vorher schriftlich unter Vorlage eines Bauzeitenplans und unter Angabe der zeitlichen Durchführung der Arbeiten anzuzeigen.
- q) Spätestens drei Monate nach der Kreuzung der Bundeswasserstraßen Ems und Emsseitenkanal sind dem WSA Emden Bestandspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Leitungstrasse ist mit einer Lage- und Höhengengenauigkeit von  $<0,2$  m auf den Bezugshorizont NN einzumessen. Alle Trassenkoordinaten, vor allem Ein- und Austrittspunkt der Dükerungen, sind nach dem Gauß-Krüger-System zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen. Die Koordinaten im Gauß-Krüger-System sind in digitaler Form auf einer CD als ASCII-File zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen.
- r) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind mit dem WSA Emden, Außenbezirk Leer, abzustimmen; dieser ist wöchentlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- s) Die Vorhabenträgerin hat die Verkehrsanlagen, Kommunikationsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Baubereich für die Bauzeit betriebs- und nutzungsfähig zu halten. Eine Veränderung, Umliegung oder Beseitigung ist nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber erlaubt und mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vorher abzustimmen.
- t) Geodätische Messpunkte wie Hektometersteine, Kilometersteine, Höhenbolzen, Polygonpunkte und Markierungszeichen sind zu schützen. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle beschädigten oder beseitigten Messpunkte durch ein zugelassenes Vermessungsbüro in Absprache mit dem WSA Emden wieder herzustellen. Bei Höhenfestpunkten ist das Abklingen evtl. Setzungen abzuwarten.
- u) Eventuelle für die Baudurchführung der Düker erforderliche Durchdringungen der Deckwerke sind gegen Strömungsangriff, Auskolkungen und Hochwasser während des Bauzustandes zu sichern. Die Deckwerke sind nach dem Einbau der Düker in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Alle eingebrachten Hilfskonstruktionen wie z.B. Rohre, Pfähle und Spundbohlen sind rückstandslos zu entfernen. Eine Abnahme dieser Arbeiten durch den Außenbezirk Leer des WSA Emden ist erforderlich und rechtzeitig anzumelden.
- v) Eventuell durchzuführende Grundwasserabsenkungen sollten nur bis in die bindigen Deckschichten abgeteuft werden. Eventuell aus diesen Arbeiten entstehende Schäden sind unmittelbar zu beseitigen.
- w) Zur Vermeidung von übermäßigen Setzungen oder Versackungen sind Verfüllungen eventueller Baugruben mit geeignetem Material durchzuführen. Eine drainartige Wirkung entlang der Dükerleitungen muss ausgeschlossen sein. Die Bereiche der eventuellen Baugruben sind - je nach Ausführung der Dükerung - nach Abschluss der Baumaßnahme im Rahmen einer fünfjährigen Nachsorgepflicht jährlich auf Setzungen und Versackungen zu überprüfen. Im Falle des Auftretens von Setzungen und Versackungen in diesen Bereichen ist der Außenbezirk Leer des WSA Emden zu informieren; die Beseitigungen entstandener Schäden sind vor Durchführung mit diesem abzustimmen.
- x) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind eventuell in Anspruch genommene Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört



insbesondere die Rekultivierung brachliegender Flächen durch Grasansaat oder Bepflanzung in Absprache mit dem Außenbezirk Leer des WSA Emden.

- y) Die Vorhabenträgerin hat im Uferbereich beiderseitig des Emsseitenkanals und der Ems Ankerverbotstafeln entsprechend Anlage 1, Nr. A.5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (WSV-Kat.-Nr. 9905-8953, Maße 1050x1550mm) aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Weiterhin ist eine weiße Hinweistafel mit der Aufschrift „Vorsicht Düker“ aufzustellen (WSV-Kat.-Nr. 9905-8966, Maße 1050x750mm). Alternativ können in diesen Bereichen eventuell bestehende Kennzeichnungstafeln aus vorhergehenden Projekten nach vorheriger Abstimmung mit dem Außenbezirk Leer des WSA Emden angepasst bzw. verwendet werden. Der Außenbezirk Leer ist vor Aufstellung/ Anpassung der Tafeln rechtzeitig zu informieren.

#### Überdeckung Emsseitenkanal

- z) Die Vorhabenträgerin hat bei der Verlegung des Dükers eine Mindestüberdeckung von 2,50 m von Oberkante Düker bis zur Gewässersohle des Emsseitenkanals (ca. NN -6,45 m) einzuhalten. Bei Unterschreitung der o.g. Werte hat die Vorhabenträgerin die erforderliche Überdeckung unmittelbar wieder herzustellen. Die Arbeiten sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vorher rechtzeitig abzustimmen.

#### Überdeckung Ems

- aa) Die Vorhabenträgerin hat die Düker gemäß den Antragsunterlagen auf eine Tiefe von mindestens NN -23,0 m im Bereich der Fahrrinne zu verlegen. Die Überdeckung der Düker muss aufgrund möglicher Ankereindringtiefen mindestens 4,0 m betragen.
- bb) Bei Unterschreitung der o.g. Werte hat die Vorhabenträgerin die erforderliche Überdeckung unmittelbar wieder herzustellen. Die Arbeiten sind mit dem WSA Emden vorher rechtzeitig abzustimmen.
- cc) Die Vorhabenträgerin hat die erforderliche Überdeckung der Düker in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich, bis zum 01.06. des jeweiligen Jahres, dem WSA Emden nachzuweisen. Nach Aufnahme der Daten hat der Betreiber diese mit vorhergehenden Messungen zu vergleichen und zu beurteilen. Sind nach Ablauf von drei Jahren keine Veränderungen eingetreten, kann in Absprache mit dem WSA Emden der Untersuchungszeitraum verändert werden.
- dd) Aufgegebene Bohrlöcher sind mittels Dämmen der Druckfestigkeit  $> 2,0 \text{ N/mm}^2$  zu schließen.
- ee) Die jeweiligen Pilotbohrungen sind mittels kabelgeführtem Ortungssystem oder vergleichbaren Alternativen zu überwachen. Die Messwerte sind zu protokollieren. Wird das Messverfahren durch ein künstliches Magnetfeld ergänzt, ist der Aufbau des Magnetfeldes zur Vermeidung von Störungen sowohl des Magnetfeldes als auch der Anlagen der WSV bzw. der Anlagen des Emssperwerkes mit dem WSA Emden und dem NLWKN – Außenstelle Aurich – abzustimmen.

#### 1.3.4 Belange der Landwirtschaft

- a) Die Mindestüberdeckung ab Oberkante Kabelleitung hat auf landwirtschaftlichen Flächen mindestens 1,00 m zu betragen. Bei noch nicht drainierten aber drainbedürftigen Flächen sind ggf. darüber hinaus gehende Überdeckungen erforderlich, dieses ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall zu klären.



- b) Bei der Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben ist die Leitung mindestens 1,00 m unterhalb der Grabensohle zu verlegen, um eventuelle Ausbaumöglichkeiten der Gewässer zu wahren und eine geordnete Wasserführung für die Zukunft gewährleisten zu können.
- c) Durch die Einleitung von z.B. Pumpwasser aus der Baugrube in Oberflächengewässer darf die Qualität des Tränkwassers für die Weidetiere nicht negativ beeinflusst werden, ggf. sind vorab Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.
- d) Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dieses gilt gleichermaßen für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.
- e) Durch die Verlegung der Kabelleitung zerstörte Drainsysteme sind fachlich einwandfrei durch ein sachkundiges Unternehmen wieder so herzustellen, dass die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen wieder gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Grundeigentümern abzustimmen, dabei ist auch der Verlauf evtl. vorhandener Drainsysteme mit den Grundeigentümern abzuklären.
- f) Das Verlegen der Leitung hat unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Der Mutterboden ist dabei getrennt vom restlichen Aushub zu lagern. Die Leitungsgräben sind bei trockener Witterung unter Beachtung der natürlichen Bodenschichten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- g) Vor Baubeginn hat rechtzeitig, d.h., eine Woche vorher, eine Abstimmung mit den Grundeigentümern zu erfolgen. Bei Bedarf ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinzuzuziehen.
- h) Um eine sachgemäße Bauausführung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass ständig eine Bauleitung vor Ort ist.
- i) Sofern im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge des Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen sind von der Vorhabenträgerin auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen.
- j) Sofern landwirtschaftliche Hofstellen von den dazugehörigen hofnah gelegenen Weideflächen getrennt werden, ist während der Weideperiode (ca. Ende April bis Ende Oktober) der zweimal täglich erforderliche Viehtrieb zum Melken zu gewährleisten. In Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitern sind notwendige Übergänge über den Leitungsgraben und die Arbeitsstreifen mit entsprechender Einzäunung zu schaffen oder aber die Baumaßnahme für diese Streckenbereiche außerhalb der Weideperiode vorzunehmen.

### 1.3.5 Naturschutz

#### 1.3.5.1 Allgemeines

##### a) Herstellungskontrolle

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

##### b) Bauzeiten

Folgende Bauzeitenfenster sind für die jeweiligen Bauabschnitte vorgesehen und einzuhalten:



Bauabschnitt	Trassen-km	Baudurchführung
EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	0,00 – 2,95	15. Juli bis 30. September
EU-Vogelschutzgebiet V 09 „Ostfriesische Meere“	26,35 – 27,25 33,68 – 37,28	15. Juli bis 30. September
Wiesenvogelgebiete bei Hinte	28,16 – 30,45	15. Juli bis 30. September
EU-Vogelschutzgebiet V 10 a „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Nachgemeldete Flächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals)	41,85 -45,00	01. Juli bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Ursprüngliche Gebietsmeldung)	45,17 – 45,93	01. Juli bis 30. September
Deichhinterland bei Petkum/ Gandersum und Ditzum/ Nendorp	45,9 – 46,5 u. 47,5 – 48,9	01. April bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“	48,88 – 51,52 51,89 – 52,93	01. Juli bis 30. September
Kompensationsfläche Heinitzpolder II	53,35 – 54,70	01. April bis 31. Oktober
Entlang des Middeldeichs (Heinitzpolder, Landschaftspolder)	55,40 – 59,80	ab Mitte August wenn im Zuge der Brutvogelkontrolle eine Brut der Wiesenweihe festgestellt wird.

Die angegebenen Bauzeitenfenster sind grundsätzlich einzuhalten. Kurzfristig notwendige Abweichungen aus betrieblichen Gründen sind der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.

#### c) Maschinen, Geräte und Stoffe:

Das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baufahrzeugen hat auf unempfindlichen Flächen zu erfolgen. Baustellenflächen sind auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen oder außerhalb der gequerten EU-Vogelschutzgebiete einzurichten. Die Baustellen- und Zuwegungsflächen sind dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Als Zuwegungen zu den Baustellenflächen sollen in erster Linie vorhandene Grundstückszufahrten genutzt werden. Lagerflächen sind nach Möglichkeit auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) einzurichten.

Material- und Gerätedepots dürfen nicht in solcher Nähe von Oberflächengewässern eingerichtet werden, dass Beeinträchtigungen entstehen.

Die Betankung der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.

#### d) Arbeitsstreifenbreite

Die Arbeitsstreifenbreite ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

**e) Umgang mit Bodenaushub**

Der Wiedereinbau entnommenen Bodens hat in der vorgefundenen Horizontfolge zu erfolgen; der Aushub ist getrennt nach Bodenhorizonten zu lagern. Die weiterführenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Punkt 1.3.7) sind zu beachten.

**f) Naturschutzfachliche Baubegleitung**

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material) und die eigentliche Bauausführung sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (insbesondere hinsichtlich der Bauzeiten) sowie zu Problemen, Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf sind die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

**g) Baudokumentation**

Die Baumaßnahme ist im Zuge von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) wöchentlich zu dokumentieren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde wird unter Punkt 1.5.2 vorbehalten. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.3).

**h) Baukommunikation**

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens eingesetzten Arbeitskräfte sind von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) über die Lage naturschutzfachlich sensibler Bereiche / Flächen / Gebiete (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete, § 30 Biotope, empfindliche Fauna-Habitats u.a.) und die Einhaltung der dargelegten Auflagen in geeigneter Form zu unterrichten.

**i) Amphibiensuche bei offenen Grabenquerungen**

Sofern Gräben offen und nicht mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert werden, muss vor Arbeitsbeginn der entsprechende Grabenabschnitt auf Amphibien untersucht werden. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben fachgerecht zu bringen.

**j) Schutz von Brutvögeln auf Flächen, die vor Mitte Juli in Anspruch genommen werden**

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchzuführen. Dies gilt sowohl für Trassenabschnitte mit als auch ohne Bauzeitenregelung. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Arbeiten auf den Brut-



fortschritt abzustimmen. Ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen (um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Flächen schon im Vorfeld zu unterbinden) und/oder Schutzmaßnahmen sind mit der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) abzustimmen.

### **1.3.5.2 Besondere Regelungen**

#### **1.3.5.2.1 Baubeginn Landkreis Aurich/ Stadt Emden**

Auf den Gebieten des Landkreises Aurich sowie der Stadt Emden darf mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Eingriffen nicht begonnen werden, bevor nicht die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde einen Nachweis über die rechtliche dauerhafte Sicherung der nach dem LBP erforderlichen Kompensationsflächen des Öko-Konto Bothmers sowie deren Unterhaltung für die Eingriffe auf den Gebieten der Stadt Emden sowie des Landkreises Aurich vorgelegt hat. Sollte eine rechtliche Sicherung der benötigten Kompensationsflächen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist dies der Planfeststellungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin einen Planänderungsantrag bezogen auf andere mögliche Kompensationsflächen, oder falls auch dies nicht möglich ist (Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen) auf Festsetzung einer Ersatzzahlung zu stellen. Erst nach Entscheidung über einen evtl. Planänderungsantrag darf mit den Bauarbeiten auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Aurich begonnen werden.

#### **1.3.5.2.2 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland)**

Die Kompensationsmaßnahmen sind sach- und fachgerecht spätestens in der auf die Leitungsverlegung folgende Pflanzperiode durchzuführen.

#### **1.3.5.2.3 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich)**

Im Zuge der Querung der EU-Vogelschutzgebiete „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09) und „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63) hat nach Ende der Verlegung eine Rekultivierung/ Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu erfolgen (Fertigstellung bis spätestens 30. September).

#### **1.3.5.2.4 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer)**

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) eine Ersatzzahlung in Höhe von 221.590,30 € zu leisten.

### **1.3.6 Deichschutz**

- a) Eventuelle Ausbläser im unmittelbaren Randbereich des Deiches sind dem Landkreis Leer und der Rheider Deichacht unverzüglich anzuzeigen. Die so entstandenen Hohlräume sind nach Absprache schnellstmöglich mit geeignetem Material zu verfüllen.
- b) In Anspruch genommene Randbereiche sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

### 1.3.7 Bodenschutz und Abfallrecht

#### 1.3.7.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen.

#### 1.3.7.2 Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden)

##### 1.3.7.2.1 Kampfmittel

Aufgrund einer Auswertung von Luftbildern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist davon auszugehen, dass Blindgänger im Planbereich vorhanden sein können. Im Vorfeld der Baumaßnahme sind daher Gefahrenerforschungsmaßnahmen durchzuführen. Durch ein Fachunternehmen der Kampfmittelbeseitigung ist die Eignung des Baugrundes durch Oberflächensondierung in den Verdachtsbereichen / Gewässerabschnitten festzustellen und die Erteilung einer Freigabebescheinigung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

##### 1.3.7.2.2 Sulfatsaure Böden

Im Vorfeld der Leitungsverlegung ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Emden) erkunden zu lassen, ob und welche Böden im Bereich der Kabeltrasse zur Versauerung neigen. Soweit ein Eingriff in diese Böden nicht zu vermeiden ist, ist für diese das Bauverfahren ggf. anzupassen, ein auf die sulfatsauren Böden abgestimmtes Bodenmanagement oder ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten und der Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Der Umgang mit sulfatsauren Böden insgesamt im Trassenbereich ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Leitungsverlegung von der einzusetzenden bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde zu dokumentieren.

#### 1.3.7.3 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer)

- a) Die Arbeiten im Bereich der Altablagerungen Boen – Alter Sandweg (Gemeinde Bunde, Gemarkung Boen, Flur 13, Flurstück 57) sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) mindestens eine Woche vor Baubeginn abzustimmen.
- b) Die verantwortlichen Personen der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung sowie der bauausführenden Firma sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) rechtzeitig vor Baubeginn (14 Tage) zu benennen.
- c) Rechtzeitig vor Baubeginn (14 Tage) ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) ein Konzept zum geplanten Bodenmanagement (Art der fachgerechten Freilegung, Verfüllung und Rekultivierung der Trasse unter Berücksichtigung der Bodenart) und zum Umgang mit anfallenden Abfallstoffen (anfallende Abfallmengen und –arten, geplante Entsorgungswege) zur Abstimmung vorzulegen.
- d) Die Maßnahme ist zu dokumentieren (Freilegung und Rekultivierung der Trasse sowie der baubedingt beanspruchten Flächen, Abfallentsorgung).
- e) Beim Aus- und Einbau sind die Aushubmengen nach den jeweiligen Bodenarten getrennt auszuheben, zu lagern und zeitnah wieder einzubauen. Eine Vermischung ist zu vermeiden. In den sulfatsauren Bodenbereichen sind die Handlungsempfehlungen der „Geofakten 25“ des LBEG zu beachten.
- f) Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen / Bodenkontamination zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (beim Umgang mit Be-

triebsstoffen oder Baustoffen) auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) mitzuteilen.

- g) Nach Abschluss der Maßnahme ist zu gewährleisten, dass die ursprüngliche Bodenfunktion und -beschaffenheit der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen nachhaltig wieder hergestellt wird.

#### **1.3.7.4 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich)**

- a) Hinweise und Funde bezüglich Altablagerungen im Zuge der Planungstrasse sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) unverzüglich mitzuteilen.
- b) Da in einigen Bauabschnitten sulfatsaure Böden zu erwarten sind, ist im Vorfeld in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) zu dokumentieren, welche Mengen des in Rede stehenden Materials zu erwarten sind und wie der Verbleib des Bodenaushubs organisiert werden soll; vorzugsweise sollte ein Eingriff in diese Böden aufgrund der Entsorgungsproblematik vermieden werden.
- c) Der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) ist ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum geplanten Bodenmanagement vorzulegen.
- d) Sollten sich während der Bauphase Hinweise auf bisher unbekannte Altablagerungen ergeben, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) mitzuteilen.

### **1.3.8 Verkehrsrechtliche Belange**

#### **1.3.8.1 Landkreis Leer**

- a) Die Kreuzungen der Kreisstraßen sind im Horizontalbohrverfahren in ausreichender Länge herzustellen. Die Deckung des Kabels unterhalb der Fahrbahnoberkante und unterhalb der Sohle der vorhandenen Straßenseitengräben hat mindestens 2,00 m zu betragen. Die Schutzrohre sind wasserdicht zu verschließen.
- b) Mit den Bohrgruben (Start- und Zielgrube) ist ein Mindestabstand von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße, einzuhalten.
- c) Die eventuell für die Kreuzungen beanspruchten Straßenseitenräume, Gräben und Böschungen usw. sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht wiederherzustellen.
- d) Für eventuell anzulegende Baustellenzufahrten bzw. Grabenverrohrungen ist beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, vor Baubeginn ein entsprechender Antrag zu stellen.
- e) Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, frühzeitig anzuzeigen.
- f) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem Landkreis Leer Bestandspläne mit auf Normalnull (NN) bezogenen Höhen vorzulegen.

#### **1.3.8.2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich**

Sofern Baustellenzufahrten an Bundes- oder Landesstraßen eingerichtet werden müssen, sind die technischen Details vor Herstellung mit dem Geschäftsbereich Aurich abzustimmen.

#### **1.3.8.3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg**

- a) Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz“ (Autobahn-Selbstwähl-Anlage) sind zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind mit der zuständigen Fernmeldemeisterei abzusprechen.

- b) Für alle Kreuzungen mit der BAB 31 und der BAB 280 sowie für die Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe der Kreuzungspunktes mit der jeweiligen BAB (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV – GB Oldenburg abzustimmen.
- c) Bei Kreuzung der BAB 280 und der Auffahrtrampe sollte ein geeignetes Schutzrohr (z.B. Stahlschutzrohr) mit einer Überdeckung von  $>1= 2,00$  m unter fester Grabensohle eingesetzt werden.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten ist die förmliche Abnahme durch die NLStBV – GB Oldenburg, Autobahnmeisterei Leer, durchzuführen.

### 1.3.9 Denkmalschutz

- a) Das gesamte Bauvorhaben ist von einem Ausgrabungsteam archäologisch zu begleiten.
- b) Werden Wurtten beim Bau der Kabeltrasse betroffen, sind die entsprechenden Bereiche vorab durch eine fachgerechte Ausgrabung zu dokumentieren.
- c) Weit im Vorfeld der Baumaßnahme hat im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit besonders hohem archäologischem Potenzial eine archäologische Prospektion, z.B. mittels Baggerschnittschnitten, zu erfolgen.
- d) In den übrigen Bereichen hat ein Mutterbodenabtrag unter fachlicher Begleitung in einem mit der Archäologischen Denkmalpflege noch festzulegenden zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen. Werden dabei zusätzliche Fundstellen angetroffen, ist der Suchgraben entsprechend zu erweitern und ausreichend Gelegenheit zu geben, die dabei freigelegten Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- e) Die Vorhabenträgerin hat sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg) sowie dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 1.3.10 sonstige Nebenbestimmungen

#### 1.3.10.1 Gemeinde Ihlow

Für sämtliche von der Baumaßnahme durch Leitungsquerung oder Nutzung mit Baufahrzeugen betroffene Gemeindestraßen der Gemeinde Ihlow ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Ihlow eine Abstimmung hinsichtlich der Beweissicherung durchzuführen.

## 1.4 Zusagen

### 1.4.1 Allgemeines

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

### 1.4.2 DB Services Immobilien GmbH

Für die Kreuzungen mit den Eisenbahnstrecken

- Eisenbahnstrecke 1570 Emden - (Norden) - Jever in Bahn-km 26,833,
- Eisenbahnstrecke 1570 Emden - (Norden) - Jever in Bahn-km 10,548 / 10,551,
- Eisenbahnstrecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf in Bahn-km 341,829 / 341,835 und
- Eisenbahnstrecke 1575 Ihrhove - Weener (DB Grenze) in Bahn-km 15,259 / 15,263

wird die Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen mit den von der DB Services Immobilien GmbH bezeichneten Stellen abschließen.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Kreuzung mit der 110-kV-Bahnstromleitung 0543 Leer – Emden in rechtlicher Hinsicht mit der DB Energie GmbH zu klären.

## **1.5 Vorbehaltene Entscheidungen**

### **1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

### **1.5.2 Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden**

Der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) wird vorbehalten, auf Grundlage der Baudokumentation weitere als die unter Punkt 1.3.5 verfügten Nebenbestimmungen zu erlassen.

### **1.5.3 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung**

Erbringt die Baudokumentation (Punkt 1.3.5.1 g)) wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere oder geänderte Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

## **1.6 Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Korrekturen der Planunterlagen oder Vorbehalte in diesem Beschluss oder durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 2. Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die landseitige Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin beta vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West mittels zweier 600-kV-Gleichstromkabels (Hin- und Rückleiter).

Für die Anbindung per Seekabel von der 12-Seemeilen-Grenze über die Insel Norderney bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

#### 2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH vom 26.04.2012 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

- |            |  |
|------------|--|
| 16.05.2012 | Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 -Planfeststellung-)   |
| 30.05.2012 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  |
| Mai 2012   | ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn<br>gemäß der jeweiligen Hauptsatzung |
| 06.06. bis |  |
| 05.07.2012 | öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Samtgemeinde Werlte, Gemeinde Rhede und Gemeinde Krummhörn.   |
| 19.07.2012 | Ende der Einwendungsfrist  |
| 05.12.2012 | Erörterungstermin  |

#### 2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, wird jedoch vorsorglich durchgeführt.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.10.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

## 2.2 Rechtliche Bewertung

### 2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

#### 2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

#### 2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

### 2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin2 der Offshore-Plattform DolWin beta im Abschnitt Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

#### 2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck des § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger exter-

ner Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17 Abs. 2a EnWG verpflichtet, die in ihrer Regelzone liegenden Offshore-Windparks bis zu deren technischer Betriebsbereitschaft an das Netz anzubinden.

Die PNE Wind GmbH, Cuxhaven plant die Realisierung des Windparks „Gode Wind II“ im östlichen Bereich des Windpark-Clusters DolWin gelegen. Der Offshore-Windpark (OWP) besteht insgesamt aus 42 Windturbinen à 6 MW, entsprechend 252 MW Gesamtleistung und einer Transformatorplattform. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2014 geplant.

Die für den Beginn einer Planung der Netzanbindung ausschlaggebende Realisierungswahrscheinlichkeit des OWP „Gode Wind II“ im Sinne des Positionspapieres des Bundesnetzagentur zu § 17 Abs. 2 a EnWG festgelegten Kriterien hat sich zwischenzeitlich konkretisiert, so dass der gesetzliche Auftrag besteht, die planmäßig ab 2014 bereitstehenden bis zu 252 MW Leistung aus Windenergie in das Stromnetz einzuspeisen.

Daneben wurden bereits Genehmigungen für die Errichtung des OWP's „Gode Wind I“ (ca. 400 MW) und „Delta Nordsee 1 und 2“ (ca. 400 MW) erteilt. Hinzu kommen weitere OWP's, für die bereits Genehmigungen beantragt wurden wie z.B. „RWE Innogy“ (ca. 1000 MW) und „Gode Wind III“ (ca. 100 MW). Eine vollständige Auslastung der auf 924 MW ausgelegten Gleichstromleitung kann daher als gesichert angesehen werden

Auch das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen legt in Ziffer 4.3.05 als Ziel die Förderung der Windenergienutzung auf See zur nachhaltigen Energieversorgung fest. Hierzu ist unter Ziffer 05 Satz 12 zur Netzanbindung von Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine Vorrangtrasse für Kabel über die Insel Norderney festgelegt.

### 2.2.2.2 Abschnittsbildung

Der gewählte Abschnitt des Landkabels vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Das Gesamtvorhaben DolWin2 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore-Windkraftanlage DolWin beta bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12-Seemeilen-Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde (s. Punkt 2.2.1.1). Das Umspannwerk Dörpen West ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach BImSchG genehmigt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabenträgerin die Aufteilung der 126 km langen Leitung in zwei Abschnitte und die Durchführung jeweils eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens für die See- und die Landtrasse beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet den zweiten dieser beiden Abschnitte vom Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West.

Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bildung von zwei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Die Abschnittsbildung ist gleichwohl als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes grundsätzlich in höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannt.<sup>1</sup> Ihr liegt die Er-

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; für Hochspannungsfreileitungen: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn.27.



wägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer linienförmigen komplexen Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann, um die Probleme angemessen bewältigen zu können. Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird.<sup>2</sup> Der der Planfeststellungsbehörde beim Nachvollziehen der Abschnittsbildung zukommende Abwägungsspielraum besteht nicht unbegrenzt, sondern unterliegt Einschränkungen.

Die Abwägung findet eine Grenze dort, wo Teilabschnitte ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden, da Teilabschnitte Zwangspunkte für Folgeabschnitte setzen. Danach wäre eine abschnittsweise Planfeststellung unzulässig, wenn sie dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte. Die Teilplanung darf sich daher nicht so weit verselbständigen, dass Probleme unbewältigt bleiben, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden.<sup>3</sup> Erst dieser Bezug wird es regelmäßig rechtfertigen können, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die - bei isolierter Betrachtung - ein einzelner Teilabschnitt enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung dennoch als ausgewogen angesehen werden kann.<sup>4</sup>

Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit bedarf es eines vorläufigen positiven Gesamturteils hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher Abschnitte.<sup>5</sup>

Letztlich darf die Abschnittsbildung Dritte nicht in den Rechten dadurch verletzen, dass sie den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machte.<sup>6</sup> So muss den Inhabern betroffener Rechte in Folgeabschnitten bei aus dem Vorabschnitt resultierenden Zwangspunkten Gelegenheit zum Wahrnehmen des Rechtsschutzes gegeben werden.

Eine Verselbständigung des Landkabels dergestalt, dass durch die Gesamttrassenführung ausgelöste Konflikte im Seekabelabschnitt unbewältigt blieben, ist ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine durch Zwangspunkte aufgeworfenen Probleme.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Die sachliche Rechtfertigung des Bildens von Planungsabschnitten ergibt sich einerseits aus den see- und landseitig völlig verschiedenen Interessenlagen und den damit unterschiedlichen Betroffenheiten der Träger öffentlicher Belange. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren führt der Verlauf der 126 km langen Trasse in beiden Abschnitten über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 14 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeits-

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.1988 – 7 C 3.86, BVerwGE 80, 207 (215); BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14.00, BVerwGE 114, 364 (372).

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 19.09.2002 – 4 CN 1.02, juris Rn. 49.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 26.06.92 – 4 B 1-11/92, DVBl. 1992, 1435 ff.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308.

<sup>6</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7/10, Rn 17c Abs. 1.

rhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel kann der Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre und die Verlegung im Watt erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabenträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17 Abs. 2a EnWG rechtzeitig nachzukommen. Die Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte Problembewältigung unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da die Anschlussplanung als gesichert angesehen werden kann. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich aus den Genehmigungsverfahren für die Offshore-Plattform, für das Umspannwerk sowie für den seeseitigen Abschnitt.

Die Genehmigung zur Errichtung der Konverterstation „Dolwin2“ ist mit Datum vom 12.03.2013 erteilt worden. Zudem ist im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) für die dortige Kabelverlegung sowie die Aufstellung der Konverterplattform der Antrag auf Planfeststellung am 20.02.2013 beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) eingereicht worden. Neben den bereits erteilten Genehmigungen kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung des Vorhabens die raumordnerische Abstimmung und die Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten heranziehen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht auch nicht dadurch, dass auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Aurich erst mit den Bauarbeiten begonnen werden darf, sobald die Vorhabenträgerin Nachweise über die rechtliche Sicherung der notwendigen Kompensationsflächen in dem Öko-Konto Bothmer vorgelegt hat. Auch hier bedarf die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnittes keiner Entscheidung. Sollte es der Vorhabenträgerin unmöglich werden, die erforderlichen Kompensationsflächen rechtlich zu sichern, ist sie durch die Nebenbestimmung 1.3.5.2.1 verpflichtet, einen Antrag auf Planänderung zu stellen und insoweit andere Kompensationsflächen anzubieten oder die Zahlung von Ersatzgeld zu beantragen. Die Anschlussplanung ist damit sichergestellt. Auch aus dem Erfordernis der Anbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG heraus ist Sorge dafür getragen, dass die Vorhabenträgerin jede Alternative nutzen wird, Kompensationsflächen oder Ersatzzahlungen zum Ausgleich des Eingriffs auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Aurich vorzuhalten. Darüber hinaus stehen die Vertragsverhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen des Öko-Kontos vor einem unmittelbaren Abschluss. Die Planfeststellungsbehörde kann im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die gesamten Planfeststellungsunterlagen für die Landtrasse in den Unterlagen zur Seetrasse nachrichtlich dargestellt und umgekehrt. Auch die Auslegung der Planunterlagen erfolgte für beide Verfahren auf der Gesamttrasse, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweils anderen Abschnitt Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung beider Abschnitte zulässig.

### 2.2.2.3 Variantenprüfung

#### 2.2.2.3.1 Technische Alternativen

##### 2.2.2.3.1.1 Energietransport

Die denkbare alternative Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport stellt keine in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Variante dar, da sie von § 43 EnWG nicht erfasst ist. Danach können lediglich Energieleitungen planfestgestellt werden. Da elektrische Energie in größeren Mengen derzeit nicht direkt gespeichert werden kann, ist der Abtransport der im Offshore-Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen alternativlos. Die Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport ist technisch nicht ausgereift.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs-Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 126 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungsstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs-Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich ist die Energieübertragung nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet dort aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus. Im Bereich der Landtrasse wäre grundsätzlich auch eine Ableitung des Stroms mittels Freileitung möglich, dazu müsste jedoch am Anlandungspunkt eine Konverterstation zur Umwandlung des Stroms errichtet werden. Ferner müsste die Trasse für eine Freileitung nach anderen Kriterien gefunden werden als eine Kabeltrasse. Da auf der ausgewählten Trasse bereits Kabel liegen, kann die hierfür festgestellte Trasse mitgenutzt werden. Auch die Raumordnung sieht die Verlegung einer Kabellleitung vor. Zudem ist die Anbindung gem. § 43 Nr. 4 EnWG lediglich am technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes des nächsten Übertragungs- und Verteilungsnetzes vorgesehen. Dieser befindet sich jedoch nicht in Küstennähe sondern in diesem Fall in Dörpen.

##### 2.2.2.3.1.2 Netzanschluss im Umspannwerk Diele

Das vom Anlandungspunkt aus nächstgelegene Umspannwerk in Diele steht für die Abnahme des von der Leitung DolWin2 zugeführten Stroms nicht zur Verfügung, da die Einspeisekapazität dieses Umspannwerkes bereits von den Offshore-Projekten BorWin1 und BorWin2 vollständig ausgenutzt wird.

Die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in Dörpen stellt den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt dar. Zum einen ist durch die Lage direkt unterhalb der bestehenden 380-kV-Leitung Diele – Hanekenfär/Meppen kein zusätzlicher 380-kV-Freileitungsbau zum Anschluss der Konverterstation an das Höchstspannungsnetz erforderlich und zur nächsten Wohnbebauung wird ausreichend Abstand gehalten. Ferner ist das Grundstück für das Umspannwerk gesichert und befindet sich im Eigentum von TenneT TSO und TenneT Offshore.

Die Errichtung des Umspannwerkes Dörpen West mit Konverterstation „DolWin2“ ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Für die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zuständig. Die Genehmigung wurde hierfür am 12.03.2013 erteilt.

#### 2.2.2.3.2 Trassenalternativen

Die beantragte Vorzugsvariante des Erdkabels vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung in Betracht kommende andere Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.<sup>7</sup> Kommen Planungsalternativen in Betracht, ist ein gestuftes Vorgehen bei der Sachverhaltsermittlung im Sinne einer ersten Vorprüfung statthaft. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der Planerarbeitung „nach Lage der Dinge“ nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.<sup>8</sup> Dieser Planungsverlauf spiegelt wider, dass die Planung als ein Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen.<sup>9</sup> Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.<sup>10</sup>

Im Rahmen der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend den oben genannten Grundsätzen andere Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante als nicht eindeutig vorzugswürdig befunden. Die folgenden allgemeingültigen Kriterien sind dabei zugrunde gelegt worden. Bezüglich individueller einwenderbezogener Varianten wird zudem auf die Ausführungen in den jeweiligen Einwendungen verwiesen.

Die Unteren Landesplanungsbehörden (Landkreise Aurich und Leer, kreisfreie Stadt Emden) haben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die raumordnerische Abstimmung der Fortführung der Norderney-Trasse an Land vorgenommen, um Beeinträchtigungen von öffentlichen und privaten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Im Bereich des Landkreises Aurich wurden zwei Trassen (EC-Trasse und OSKA-Nord-Trasse) mit zeitlicher Staffelung, im Bereich des Landkreises Leer wurde eine Trasse (OSKA-Süd-Trasse) erarbeitet.

Im Landkreis Aurich verlaufen die zwei Trassen nahezu parallel von Nord nach Süd und treffen südöstlich von Emden aufeinander, um als eine gemeinsame Trasse durch den Landkreis Leer weiter nach Süden zu führen.

Die östlich gelegene EC-Trasse im Landkreis Aurich ist durch die Projekte BorWin1 und BorWin2 bereits aus räumlichen Gründen vollständig ausgeschöpft und steht für das planfestgestellte Projekt DolWin2 nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund sieht die raumordnerische Abstimmung unter anderem für das Vorhaben DolWin2 die sogenannte OSKA-Trasse (Offshore-Kabeltrasse) vor.

Im Bereich von Hilgenriedersiel bis Gandersum (Ems) wird die westlich gelegene OSKA-Nord-Trasse im Landkreis Aurich in Anspruch genommen. Auf einem Teilstück östlich von Emden erfolgt dazu eine Bündelung mit der parallel verlaufenden festgestellten Wechselstromleitung des Vorhabens Riffgat. Nach Unterquerung der Ems beinhaltet die zusammengeführte OSKA-Süd-Trasse im Landkreis Leer im Bereich bis zum Umspannwerk Diele sowohl die Leitungen BorWin1 und Borwin2 als auch DolWin1 und ist durch den Vorhabensträger bereits vollständig dinglich gesichert; für BorWin1 und BorWin 2 ist die Trassenführung bereits genehmigt. Daher ist eine andere räumliche Variante für die Führung der DolWin2-Trasse nicht angezeigt.

Vom Umspannwerk Diele führt eine Abzweigung von der raumordnerisch festgelegten Trasse zwischen den Anschlussstellen Bunde und Papenburg der Autobahn A 31 bis zum Umspannwerk Dörpen West. Durch diese Streckenführung in überwiegend enger Anlehnung an die Autobahnen A 31 und in Parallellage zur geplanten Erdgasleitung „Netzverstärkung Westliches Emsland“ der EWE NETZ GmbH wird dem raumordnerischen Bündelungsgebot in hohem Maße Rechnung getragen und er-

<sup>7</sup> BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff..

<sup>8</sup> BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Leitsatz 3.

<sup>9</sup> BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Rn. 25.

<sup>10</sup> BVerwG, NVwZ 1986, 121.

folgt damit im entsprechend vorbelasteten Raum. Die Feintrassierung erfolgt im Wesentlichen auf einer für die Gasleitung raumordnerisch abgestimmten Trasse, hierdurch werden keine weiteren raumordnerischen Konflikte aufgeworfen.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmalen, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen aus der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der Projekte alpha ventus, BorWin1 und DolWin1.

#### **2.2.2.4 Immissionen**

##### **2.2.2.4.1 Schallimmissionen**

Während der Herstellung der Leitung treten baubedingte Schallemissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz im städtischen Bereich. So kommen schallgeschützte Aggregate zum Einsatz, die in 5 m Entfernung eine maximale Lärmimmission von 90 – 91 dB(A) haben.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

##### **2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder**

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Amperen pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrotesla ( $\mu\text{T}$ ) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Für niederfrequente elektrische Anlagen mit Nennspannungen  $>1$  kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) gültig. Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte u. a. für niederfrequente Felder festgelegt. Für Gleichstrom sind dort keine Grenzwerte festgelegt. Zudem tangiert die Leitung keine Bereiche in denen sich Menschen dauernd aufhalten. Die durch die Leitung erzeugten Felder liegen überwiegend im Bereich des natürlichen Erdmagnetfeldes. Zur weiteren Einordnung kann die BGV B11 herangezogen werden. Sie legt Grenzwerte für Arbeitsstätten fest. Für den Expositionsbereich 2, bei dem aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit und zur Vermeidung möglicher Belästigungen bereits zusätzliche Sicherheitsfaktoren berücksichtigt sind, gilt für den Frequenzbereich von 0 – 1 Hz ein Effektivwert der magnetischen Flussdichte von  $21.220 \mu\text{T}$  als Grenzwert.

Im Landkabelbereich wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung  $42,1 \mu\text{T}$  betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch  $0,05 \mu\text{T}$ . Dort, wo die Leitungen BorWin1, BorWin2, DolWin1 und DolWin2 zusammentreffen, wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung 29 bis  $38,1 \mu\text{T}$  betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch  $0,13 \mu\text{T}$ . Die durchschnittliche Erdmagnetfeldstärke in Deutschland beträgt  $48 \mu\text{T}$ , daher sind Beeinträchtigungen durch das Landkabel auszuschließen.

#### 2.2.2.4.3 Erwärmung des Bodens

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. in der Gewässersohle verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore-Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legarten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten.

Gutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen, kommen anhand ihrer Berechnungen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Die Erwärmung

mung der Erdoberfläche direkt oberhalb der Kabel liegt unter normalen Umständen bei nicht mehr als 2 K. Gravierende Beeinträchtigungen des Bodens sind bei dieser Größenordnung nicht bekannt.

### **2.2.2.5 Wasserrechtliche Belange**

Die wasserrechtlichen Belange sind gewahrt und finden Berücksichtigung in den Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.2.

Insbesondere sind durch die Anordnung von Verlegetiefen, Abständen zum Gewässer für Parallelverlegungen und Bohrungen sowie zum Verhalten bei Einträgen in das Gewässer keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 36 WHG durch die dort bezeichneten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu erwarten und wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die rechtzeitige Einholung gegebenenfalls erforderlicher Nutzungserlaubnisse bei den zuständigen Wasserbehörden infolge von Wassereinleitungen durch die Vorhabensträgerin ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung**

Für das Vorhaben werden im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG die nachfolgend aufgeführten deichrechtlichen Zulassungen nach §§ 14 - 16 NDG sowie § 3 Deichvorlandsverordnung des Landkreises Leer genehmigt:

- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzung des Landesschutzdeiches der Ems

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.6). Diese stellen die Voraussetzungen der Genehmigung sicher und gewährleisten damit die Deichsicherheit, insbesondere die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches (Schutz gegen Überflutung des Deichhinterlandes) sowie der Deichverteidigung.

Das Vorhaben kann aus deichrechtlicher Sicht zugelassen werden.

### **2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine denkmalrechtlich Genehmigung nach §§ 13, 14 NDSchG erteilt.

Im Trassenbereich befinden sich Denkmäler, bzw. werden diese in folgenden Streckenabschnitten vermutet:

Zwischen Hilgenriedersiel und Emden sind zahlreiche bebaute und unbebaute Gehöft-, Dorf- und Kirchburten bekannt. Unmittelbar vom Trassenverlauf betroffen sind drei Bodendenkmäler. Östlich von Norden zwischen Lütetsburg und Nadörst sind steinzeitliche Oberflächenfunde bekannt. Bei Abbingwehr werden die Ausläufer des mittelalterlichen Klosters berührt.

Vom Riepster Hamrich bis zur Ems finden sich mehrere Warfensiedlungen. Weiterhin gibt es zahlreiche Fundstellen für das Vorhandensein von Siedlungen älterer Zeitstellung.

Vom Charlottenpolder bis Boen befinden sich sog. Aufstreckensiedlungen. Es ist mit einem höheren Befundaufkommen im Bereich der Straßen zu rechnen, insbesondere im Bereich der K 34 und der L 17.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde und des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.9), um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

### 2.2.2.8 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Kreuzung der Ems und des Emsseitenkanals mit der Leitung DolWin2 wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.3).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u.a. das Verlegen von Kabeln unter eine Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Auskolkungen und Verflachungen sowie durch das Anbringen von Lichtern und Zeichen, die Anlass zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen geben oder Schiffsführer durch Blendwirkung behindern können. Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch das Einbringen von Stoffen in die Wasserstraße möglich.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sichern die Bundeswasserstraße gegen Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und sorgen für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Verlegetiefen und die Anzeigepflichten nach Einbringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

### 2.2.2.9 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.2.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).



### 2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.2.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten werden im landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- (Schutz-) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgearbeitet. Da zur Kompensation der Eingriffe im Landkreis Leer keine naturschutzfachlich geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zudem eine Ersatzzahlung vorgesehen (siehe hierzu Punkt 2.2.2.9.1.5).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 f) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 g). Der in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.5.2 definierte Vorbehalt versetzt die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.3).

#### 2.2.2.9.1.1 Eingriff

Der Bau der 600-kV-Leitung DolWin2 bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung des Kabelsystems DolWin2 vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West kommt es hauptsächlich zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Nachfolgend sind die Eingriffe dargestellt, die – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu Punkt 2.2.2.9.1.2) – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen:

Das Schutzgut Tiere wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Lebensräumen mit mittlerer und hoher Bedeutung für die Fauna (hier u.a. temporäre Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna durch visuelle und akustischen Wirkungen, Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen).

Das Schutzgut Pflanzen wird durch die nachfolgend genannten baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind,
- Gefährdung/ Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen,
- Querung von linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs,
- Querung von Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung,
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- Querung einer Wattfläche (hier im Bereich der Ems-Deichvorländer).

Das Schutzgut Boden wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch.

Das Schutzgut Wasser wird durch folgende baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Gräben innerhalb des Arbeitsstreifens,
- Querung von größeren Fließgewässern,
- Querung von Stillgewässern.

Das Schutzgut Landschaft wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können einige der o.g. Konflikte vermieden werden.

#### 2.2.2.9.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende<sup>11</sup> Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Punkt 1.3.5 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:<sup>12</sup>

- V/M 1: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna.

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

<sup>12</sup> M = bautechnische Maßnahme, V = Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, SV = Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne Natura 2000, AV = Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes



- V/M 2: Geschlossene Querung im HDD-Verfahren bei Querung von sensiblen Biotopen/ Habitaten (hier insbesondere Fließgewässer, Röhrichte, Gehölzstrukturen, gesetzlich geschützte Biotope, Kompensationsflächen).
- V/M 3: Rückbau von Gewässerverrohrungen und Wiederherstellung von beeinträchtigten Gewässerabschnitten.
- V/M 4: Entfernung der Vegetation im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- V/M 5: Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.
- V/M 6: Aufstellung von Schutzzäunen im Baumkronentraufbereich zuzüglich 1,5 m.
- V/M 7: Rekultivierung der baubedingt beeinträchtigten Flächen.
- V/M 8: Wiederherstellung beeinträchtigter Kompensationsziele auf baubedingt beeinträchtigten Kompensationsflächen.
- V/M 9: Verhinderung der Entwässerung von Kleingewässern im Randbereich des Arbeitsstreifens.
- V/M 10: Brutvogelkontrolle im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung.
- V/M 11: Keine Inanspruchnahme von im Arbeitsstreifen liegenden Kompensationsflächen durch geschlossene Querung im HDD-Verfahren oder durch Zäunung.
- V/M 12: Einengung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben nachfolgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

### Schutzgut Pflanzen

- Querung von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 14.551 m<sup>2</sup> (davon 11.744 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 2.807 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer),
- Gefährdung/Beeinträchtigung von Hecken und Baumreihen auf rd. 227 m (davon 79 m im Landkreis Aurich und 148 m im Landkreis Emsland),
- Querung von Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf rd. 788.009 m<sup>2</sup> (davon 376.530 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 139.948 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 249.312 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer und 22.219 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland),
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf rd. 639 m<sup>2</sup> (davon 143 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 283 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer und 213 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland).

### Schutzgut Boden

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch, auf rd. 21.917 m<sup>2</sup> (davon 20.069 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden und 1.848 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer).

### Schutzgut Landschaft

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 227 m linearen Gehölzstrukturen (davon 25 m lineare Gehölzstrukturen (davon 79 m im Landkreis Aurich und 148 m im Landkreis Emsland).

### 2.2.2.9.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht<sup>13</sup> zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

#### 2.2.2.9.1.3.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als Ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung dagegen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterscheiden sich folglich primär hinsichtlich ihrer inhaltlichen Komponente. Der Funktionszusammenhang zwischen eingriffsbedingter Beeinträchtigung und Ausgleich muss gleichartig sein. Ausgleichsmaßnahmen müssen daher so beschaffen sein, dass die Maßnahme in der Lage ist den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortzuführen. Das erfordert nicht, dass die Ausgleichsmaßnahme am Ort des Eingriffs ausgeführt wird, schränkt den in Betracht kommenden Raum jedoch insofern ein, als vorausgesetzt wird, dass sich die Maßnahmen jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken.<sup>14</sup> Zu der inhaltlichen Komponente des Funktionszusammenhangs tritt bei der Ausgleichsmaßnahme damit enge räumliche Komponente in Erscheinung. Hinsichtlich dieser beiden Komponenten lässt sich der Ausgleich vom Ersatz abgrenzen, bei dem die inhaltliche und örtliche Beziehung des Funktionszusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation weiter gefasst ist. Eine Ersatzmaßnahme unterscheidet sich von einer Ausgleichsmaßnahme folglich entweder darin, dass etwas Gleichartiges geschaffen wird, aber keine Rückwirkungen zum Eingriffsort bestehen oder nichts Gleichartiges, sondern etwas Gleichwertiges geschaffen wird.

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleiches gegenüber des Ersatzes (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen.

In den Antragunterlagen (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan; Anlage 8.2.1) wird nicht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert und die Maßnahmen zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bzw. A/E Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bezeichnet. Es ist vorgesehen alle erheblichen Auswirkungen in den Landkreisen Aurich, Emsland sowie in der kreisfreien Stadt Emden zu kompensieren. Hierfür sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan eine gleichartige Kompensation der verbleibenden beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes vor,

<sup>13</sup> BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

<sup>14</sup> Fischer-Hüftle, P.; Schumacher, A. (2011): § 15 – Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. In: Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.) Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart: 308-313.

die zwar nicht im unmittelbaren Eingriffsumfeld aber in den gleichen Naturräumen durchgeführt werden und somit mindestens die naturschutzrechtlichen aber auch –fachlichen Ansprüche von Ersatzmaßnahmen erfüllen.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt und die daraus resultierenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung nach BREUER (1994/2006) vorgenommen. Für die Eingriffe in Biotope wurden die Bewertungsstufen sowie die Regenerierbarkeit der betroffenen Biotope berücksichtigt. Die Ermittlung des Kompensationsumfanges wurde mit den betreffenden Landkreisen und der kreisfreien Stadt Emden abgestimmt und nach den von BREUER (1994/2006) entwickelten Grundsätzen durchgeführt:

### **Schutzgut Pflanzen**

Biotope der Wertstufe III (mittlere Bedeutung):

- Entwicklung des betroffenen Biotops in gleicher Flächengröße auf Flächen der Wertstufen I oder II.
- Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Biotope der Wertstufen IV oder V (hohe bis sehr hohe Bedeutung)

- Entwicklung von möglichst gleichen Biototypen in gleicher Ausprägung auf gleicher Flächengröße.
- Es sind hierfür möglichst Flächen mit Biototypen der Wertstufe I oder II zu wählen.
- Bei schwer regenerierbaren Biotopen (> 25 Jahre) vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2.
- Bei kaum oder nicht regenerierbaren Biototypen vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:3.

Für die Beeinträchtigung von Intensivgrünland wird eine externe Kompensation mit dem Flächenfaktor 0,1 notwendig.

Sind Biotope betroffen, die bereits als Kompensationsflächen dienen oder die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind, wird ein Kompensationsfaktor von 3 angesetzt.

Heckenstrukturen und Gebüsche wurden nach BREUER (1994/2006) beurteilt und entsprechend in die Eingriffsbilanz eingestellt. Einzelgehölze werden im Verhältnis 1:2 durch einheimische, standortgerechte Baumarten ersetzt.

### **Schutzgut Boden**

Im Bereich des seltenen Bodentyps Moormarsch wird zusätzlich zum zu erbringenden Kompensationsumfang für Biotope eine Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden notwendig. Die Veränderungen der Bodenstrukturen und des Bodengefüges sowie die Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts werden im Bereich des Kabelgrabens (max. Breite 3,7 m) gravierender eingeschätzt als im restlichen Arbeitsbereich. Der Kompensationsumfang für Boden wird zusätzlich zur Kompensation für beeinträchtigte Biotope notwendig (BREUER 1994). Der Kompensationsfaktor beträgt 1:0,1.

## Schutzgut Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, hier durch den Verlust von linearen Gehölzstrukturen können durch Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen kompensiert werden. Es besteht somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### 2.2.2.9.1.3.2 Zuordnung der Kompensationsverpflichtungen

Für die Landkreise und die kreisfreie Stadt Emden ergeben sich folgende Kompensationsumfänge:

Landkreis Aurich:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 36.532 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung auf 11.211 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren für die Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 143 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Neuanlage von Hecken / Baumreihen für die Querung von Hecken / Baumreihen auf einer Länge von 79 m (Kompensationsfaktor 1:1)

Kreisfreie Stadt Emden:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 13.116 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen auf 4.657 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung auf 4.128 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung (Kompensationsflächen) auf 35.232 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:3)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Moormarschböden auf 2.007 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)

Landkreis Leer:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung (Kompensationsflächen) auf 8.421 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:3)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 23.139 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen auf 17.919 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Moormarschböden auf 1.848 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren für die Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 183 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)

Landkreis Emsland:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 2.219 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren für die Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 183 m<sup>2</sup> (Kompensationsfaktor 1:1)
- Neuanlage von Hecken / Baumreihen für die Querung von Hecken / Baumreihen auf einer Länge von 148 m (Kompensationsfaktor 1:1)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 8.2.1) sieht Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich, der kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Emsland vor:

Die Beeinträchtigungen in der kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Aurich werden dem Flächenpool / Ökokonto „Bothmer“ zugeordnet. Das Vorgehen ist mit der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich abgestimmt. Von Seiten der Vorhabenträgerin ist mit den Eigentümern des Flächenpools / Ökokontos „Bothmer“ insoweit eine Einigung erzielt worden, als das die nach § 15 Abs. 4 BNatschG erforderliche rechtliche Sicherung zur Nutzung der Flächen für die Kompensationsverpflichtungen unmittelbar vor einem Abschluss stehen (vgl. Punkt 1.3.5.2.1). Der Flächenpool / Ökokonto Bothmer befindet sich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde Hinte und der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich. Die Liegenschaften des Herrn von Bothmer gliedern sich in zwei räumlich voneinander getrennte Bereiche. Südlich von Freepsum (Gemeinde Krummhörn – Gemarkung Freepsum) im Freepsumer Meer befindet sich der eine Teilbereich der Liegenschaften. Der zweite Bereich liegt westlich von Hinte und gehört zum Hof Stadtwyk (Gemeinde Hinte – Gemarkung Westerhusen). Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt und als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Die Beeinträchtigungen im Landkreis Emsland sollen auf zwei getrennten Kompensationsflächen im gleichen Landkreis durchgeführt werden. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Grünland werden Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt bzw. Intensivgrünland extensiviert und zum Teil vernässt. Zu Kompensation der Beeinträchtigungen von Gras- und Staudenfluren wird ein Acker aus der Nutzung genommen und die Entwicklung der Sukzession eingeleitet. Auf einer weiteren Fläche in der Gemarkung Lehe werden Hecken / Baumreihen angelegt um die gleichartige Beeinträchtigung dieser Landschaftselemente bzw. Biotopstrukturen zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Kompensation der Beeinträchtigung im Landkreis Leer besteht. Die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind ausgeschöpft und die Eingriffe im genannten Landkreis können nicht in angemessener Frist ausgeglichen werden. Dies wurde von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer bestätigt.

Sofern eine rechtliche Sicherung der benötigten Kompensationsflächen zur Kompensation der Eingriffe im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden auch nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich sein sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin einen Planänderungsantrag bezogen auf andere mögliche Kompensationsflächen zu stellen (siehe Nebenbestimmung 1.3.5.2.1).

#### 2.2.2.9.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe im Landkreis Leer nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Netzanbindungsvorhabens DolWin2 mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Erdkabelleitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 NAGBNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o.g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (2.2.2.12) durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Energievorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Höchstspannungsgleichstromleitung zum Zweck der Energieversorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und des in § 1 Abs. 2 EEG ausgewiesenen Ziels den Anteil regenerativer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % zu erhöhen.

#### 2.2.2.9.1.5 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Datum vom 27.04.2012 eine entsprechende Kostenberechnung für den Landkreis Leer vorgelegt (Unterlage 8.2.1, Kap. 54.9.6).

Auf dieser Grundlage setzt die Planfeststellungsbehörde folgende Ersatzzahlungen fest:

- Ersatzzahlung der Vorhabenträgerin an den Landkreis Leer: 221.590,30 €.

Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.5.2 wird verwiesen.

Sollte zum Ausgleich der Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich und in der Kreisfreien Stadt Emden eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Kompensation bestehen, ist dies der Planfeststellungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin einen Planänderungsantrag bezogen auf die Festsetzung von Ersatzgeldzahlung zu stellen (siehe Nebenbestimmung 1.3.5.2.1). Eine Zulassung der Eingriffe im Landkreis Aurich und der Kreisfreien Stadt Emden bedarf in diesem Fall der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG. Dafür dürfen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range nicht vorgehen.

#### 2.2.2.9.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

In den Antragsunterlagen sind Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG im Untersuchungsgebiet dargestellt.

- Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)



- Weidensumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)
- Brackwasserwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KBO)
- Brackmarschpriel (KPB)
- Schilfröhrichte der Brackmarsch (KRP)
- Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB)
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)
- Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)
- Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SOZ)
- Wiesentümpel (STG)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften (VEH)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)
- Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)
- Schilf-Landröhricht (NRS)
- Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)
- Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)
- Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ)
- Sonstiges Landröhricht (NRZ)
- Sandiger Offenbodenbereich (DOS)
- Sonstige artenarme Grasflur magerer Bereiche (RAG)
- Sonstiger Flutrasen (GFF)
- Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)
- Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)
- Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)
- Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB)

Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotopie können in Hinblick auf alle aufgeführten Biotopie vermieden werden. Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen daher nicht vor.

Für die Fälle in denen es während der Bauphase zu nicht vorhergesehenen Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopie kommt (z.B. bei der Entfernung von Röhrichte im Zuge der offenen Querung von Gräben oder generellen Abweichungen vom Trassenverlauf), sind die jeweilig zuständige Untere Naturschutzbehörden der Landkreise Leer, Emsland, Aurich bzw. der Stadt Emden durch die naturschutzfachliche Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind die Abweichungen zu dokumentieren (Punkt 1.3.5.1 g) und ein Antrag auf Planänderung und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

### **2.2.2.9.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)**

#### **2.2.2.9.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Durch die Landkabelleitung DolWin2 sind folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002),
- EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63).

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das jeweilige Natura 2000-Gebiet weder durch die Wirkungen der Netzkabelanbindung DolWin2 allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

#### **2.2.2.9.3.1.1 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 7.377 ha umfassende FFH-Gebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 8.2). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- Ästuarien (EU-Code 1130),
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (EU-Code 1330),
- Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510);

Arten:

- Meerneunauge (EU-Code 1095),
- Flussneunauge (EU-Code 1099),
- Finte (EU-Code 1103),
- Teichfledermaus (EU-Code 1318),
- Seehund (EU-Code 1365).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens kommen der Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) sowie die Art „Teichfledermaus“ (EU-Code 1318) nicht vor und sind hier auch nicht zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ wird vollständig, d.h. auf rd. 1.050 m, mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Bohrungen werden Mindestüberdeckungen von 25 m unter der Gewässersohle der Ems aufweisen. Die Bohreintritts- und Bohraustrittspunkte liegen binnendeichs auf der vom Schutzgebiet abgewandten Seite des Emsdeichs. Alle baulichen Maßnahmen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Unterems und Außenems“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.685 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 10.1.3). Die Erhaltungsziele liegen mit der am 11.10.2011 erlassenen Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ in aktueller Form vor. Auf Basis der definierten Erhaltungsziele erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 10

des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rheiderland“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.3 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.922 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 7.1.3 u. 7.1.4). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im

Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißstorch – als Brutvogel wertbestimmend
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine – als Brutvogel wertbestimmend
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Löffelente – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit der im Trassenbereich vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten erstreckt – aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Trassenbereich sind Bruten von Bekassine, Blaukehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Schilfrohrsänger und Uferschnepfe anzunehmen bzw. können diese im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Die Kabelverlegearbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b). Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang (Mitte Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1. j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für Blaukehlchen und Schilfrohrsänger darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden, wertbestimmenden Gastvogelarten Nonnengans, Blässgans, Graugans, Goldregenpfeifer und Kiebitz bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Meere“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.4 EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ setzt sich aus den 2001 gemeldeten, primär Außendeichsflächen der Ems (rd. 3.223 ha) sowie den 2007 nachgemeldeten Binnendeichsflächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals (rd. 796 ha) zusammen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.019 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 9.1.3 u. 9.1.4). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Säbelschnäbler – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend



- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden.

Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit der vorkommenden Arten erstreckt – die Arbeiten finden im Bereich der ursprünglichen Gebietsmeldung (primär Außendeichsflächen, siehe oben) im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September und im Bereich der nachgemeldeten Flächen (Binnendeichsflächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals) im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende Oktober statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b) – und potenzielle Bruthabitate in den Ems-Außendeichsflächen mittels HDD-Verfahren unterquert werden (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang (Anfang Juli) in den Binnendeichbereichen brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden wie die Ems einschließlich ihrer Außendeichsflächen mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass entsprechende Habitate nicht verloren gehen. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die unterirdische Querung der Ems einschließlich ihrer Außendeichsflächen mittels HDD-Verfahren (V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) tragen auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvogelarten bei. So werden die im Bereich der Außendeichsflächen befindlichen, für die Gastvögel besonders bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen nicht in Anspruch genommen (siehe oben). Die im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September (Außendeichsflächen) bzw. bis Ende Oktober (Binnendeichsflächen) vorgesehene Bauzeit trägt ebenso zu einer maßgeblichen Vermeidung/Minderung der möglichen Beeinträchtigungen bei, da die Arbeiten schon beginnen, bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September bzw. bis Ende Oktober andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nah-

rungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emsmarsch von Leer bis Emden“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.5 EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden. Die Kabeltrasse quert das Vogelschutzgebiet nicht, sondern verläuft westlich der Gebietsgrenze in einer Entfernung von rd. 200 m bis 400 m.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.574 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 11.1.3 u. 11.1.4). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Tüpfelsumpfhuhn – als Brutvogel wertbestimmend
- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Zwergschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Singschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Kampfläufer – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Wasserralle – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Großer Brachvogel – als Brutvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Braunkehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Saatgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Krickente – als Gastvogel wertbestimmend



- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten innerhalb der Gebietsgrenzen ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m nicht zu erwarten.

Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna außerhalb des Schutzgebietszusammenhangs zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitats z.B. für das Blaukehlchen darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Auch in Bezug auf die o.g. wertbestimmenden Gastvogelarten ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Rastgeschehen außerhalb der Gebietsgrenze wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung von Flächen im nahen Trassenumfeld als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind auszuschließen. Hierzu tragen auch die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie das auch weiterhin als ausreichend zu beurteilende Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet und dessen Umfeld bei. Die Tiere können vorübergehend andere Bereiche aufsuchen. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emstal von Lathen bis Papenburg“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.6 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.04.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.104 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 6.1.3). Die Erhaltungsziele liegen mit der am 22.09.2011 erlassenen Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in aktueller Form vor. Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißsterniges Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend,
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit (Ausnahme Wiesenweihe, siehe hierzu weiter unten) erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b) – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Bauwerk aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell im Trassenumfeld brütenden Wiesenweihen (und ggf. anderen Arten), deren Hauptbrutzeit bis Ende Juli andauern kann, auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Maßnahme V/M 10 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben. Gleiches gilt für die Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger (Nebenbrutzeit bis Ende Juli bzw. Anfang August), für die Auswirkungen aufgrund der Brutvogelkontrolle und ggf. einzuleitender Schutzmaßnahmen ebenfalls auszuschließen sind.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für Blaukehlchen und Schilfrohrsänger darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor

ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.2 Nationale Schutzgebiete**

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden keine Verbotstatbestände in Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen nationale Schutzgebiete ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebietes vorhandenen nationalen Schutzgebiete dargestellt:

- Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Neuheeder Moor“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG)

##### **2.2.2.9.3.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“**

Für die Beeinträchtigung von Teilen des per Verordnung vom 10.05.1972 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“, durch die Verlegung des Landkabels, die im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung geeignet ist, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, wird auf Grundlage von § 3 der Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnis erteilt. Die Voraussetzungen hierzu liegen vor, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

##### **2.2.2.9.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“**

Für die durch die Kabelverlegung bedingten Beeinträchtigung von Teilen des per Verordnung vom 22.09.2011 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wird auf Grundlage von § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme erteilt, da

die Wirkungen der Kabelverlegung dem Schutzzweck nicht wesentlich entgegensteht. Da das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ der Umsetzung des gleichnamigen Vogelschutzgebietes dient, wird die Ausnahme unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG erteilt. Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.6 dargestellt, sind durch das Vorhaben zur Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin beta erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63) auszuschließen.

#### 2.2.2.9.3.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“

Die Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin beta im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung vom 11.10.2011 von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt, da es sich im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit den Schutzzwecken der Verordnung vereinbar erwiesen hat. Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.2 dargestellt, sind durch die Kabelverlegung erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06) auszuschließen.

#### 2.2.2.9.3.2.4 Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“. Ein Teil des Naturschutzgebietes ist Teil des EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10).

Eine Befreiung nach § 5 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 20.07.1994 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ wird vorhabenbedingt durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 190 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert. Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist hiermit nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin beta ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ vereinbar.

#### 2.2.2.9.3.2.5 Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“, dessen überwiegender Teil als EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10) Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.

Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 17.11.2004 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ wird vorhabenbedingt durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 200 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert. Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist hiermit nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin beta ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ vereinbar.

#### 2.2.2.9.3.2.6 Naturschutzgebiet „Neuheeder Moor“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“. Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 28.02.2001 ist nicht notwendig. Die Kabeltrasse verläuft östlich der Autobahn 31 und damit außerhalb der Schutzgebietsgrenzen des Naturschutzgebietes (die Autobahn 31 markiert die östliche Grenze des Naturschutzgebietes). Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist mit der Kabelverlegung sowie den Betrieb des Kabels nicht verbunden. Die Landkabelan-

bindung der Plattform DolWin beta ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“ vereinbar.

#### **2.2.2.9.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden<sup>15</sup> Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

##### **2.2.2.9.4.1 Bestandserfassung**

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um mehrere Fledermäuse, den Fischotter und den Moorfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

##### **Fledermäuse:**

Breitflügelfledermaus  
Zwergfledermaus  
Rauhautfledermaus  
Wasserfledermaus  
Bartfledermaus  
Kleiner Abendsegler  
Großer Abendsegler  
Teichfledermaus

---

15 vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

**Sonstige Säugetiere:**

Fischotter

**Amphibien:**

Moorfrosch

**Brutvögel:**

Aaskrähe	Graugans	Schafstelze
Amsel	Grauschnäpper	Schilfrohrsänger
Austernfischer	Großer Brachvogel	Schleiereule
Bachstelze	Grünling	Schnatterente
Bartmeise	Haubentaucher	Schwanzmeise
Bekassine	Hausrotschwanz	Schwarzhalstaucher
Beutelmeise	Haussperling	Schwarzkehlchen
Bläsralle	Heckenbraunelle	Singdrossel
Blaukehlchen	Höckerschwan	Sperber
Blaumeise	Kiebitz	Star
Bluthänfling	Klappergrasmücke	Stieglitz
Brandgans	Kohlmeise	Stockente
Braunkehlchen	Krickente	Straßentaube
Buchfink	Kuckuck	Sumpfmeise
Buntspecht	Lachmöwe	Sumpfrohrsänger
Dohle	Löffelente	Tafelente
Dorngrasmücke	Mäusebussard	Teichralle
Eichelhäher	Mehlschwalbe	Teichrohrsänger
Elster	Misteldrossel	Türkentaube
Fasan	Mönchsgrasmücke	Turmfalke
Feldlerche	Nachtigall	Turteltaube
Feldschwirl	Nilgans	Uferschnepfe
Feldsperling	Rauchschwalbe	Wachtel
Fitis	Rebhuhn	Waldohreule
Gartenbaumläufer	Reiherente	Wasserralle
Gartengrasmücke	Ringeltaube	Wiesenpieper
Gartenrotschwanz	Rohrhammer	Wiesenweihe
Gelbspötter	Rohrweihe	Zaunkönig
Gimpel	Rotkehlchen	Zilpzalp
Girlitz	Rotschenkel	
Goldammer	Säbelschnäbler	

**Gastvögel:**

Alpenstrandläufer	Knutt	Schwarzkopfmöwe
Baumfalke	Kormoran	Seeregenpfeifer
Bergente	Kornweihe	Sichelstrandläufer
Blässgans	Kurzschnabelgans	Silbermöwe
Bruchwasserläufer	Löffler	Silberreiher
Dunkelwasserläufer	Mantelmöwe	Singschwan
Eisente	Mauersegler	Spießente
Eisvogel	Merlin	Steinschmätzer
Erlenzeisig	Mittelsäger	Streifengans
Flussregenpfeifer	Neuntöter	Sturmmöwe
Flusseeeschwalbe	Nonnengans	Sumpfohreule

Flussuferläufer	Ohrenlerche	Trauerseeschwalbe
Gänsesäger	Pfeifente	Uferschwalbe
Goldregenpfeifer	Pfuhlschnepfe	Wacholderdrossel
Graureiher	Raufußbussard	Wachtelkönig
Grünschenkel	Regenbrachvogel	Waldwasserläufer
Habicht	Ringelgans	Wanderfalke
Heringsmöwe	Rotdrossel	Weißstorch
Hohltaube	Rothalsgans	Wintergoldhähnchen
Kampfläufer	Saatgans	Zwergmöwe
Kanadagans	Saatkrähe	Zwergsäger
Kiebitzregenpfeifer	Sandregenpfeifer	Zwergschwan
Kleiber	Schellente	Zwergstrandläufer
Knäkente	Schneegans	Zwergtaucher

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt.

#### 2.2.2.9.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

##### Fledermäuse

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauf-Fledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Teichfledermaus) auszuschließen. Den Arten wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Im Eingriffsraum sind keine Quartiere von Fledermäusen bekannt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist entsprechend nicht zu erwarten. Nicht mit Sicherheit auszuschließende, baubedingte Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb des Aktionsraums der jeweiligen Art (hier v. a. Jagdhabitate) führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da außerhalb des Wirkungsbereiches auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin ausreichend Aktionsraumflächen für die Fledermäuse verbleiben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entsprechend nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Fledermäuse werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche der den Untersuchungsraum vornehmlich als Jagdhabitat und Transferkorridor nutzenden Fledermäuse nicht der Fall. Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Baumaßnahme wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezone bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Fledermauspopulation ist insgesamt nicht gegeben.

### **Sonstige Säugetiere, hier: Fischotter**

Was den ggf. im Bereich des Fehntjer Tiefs vorkommenden Fischotter als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Fehntjer Tief sowie sämtliche größere Fließgewässer werden mittels HDD-Bohrung unterquert (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Auch wird der Fischotter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört; somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die für eine erhebliche Störung erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche und -zeiträume des hauptsächlich nachtaktiven Fischotters (Nachtbauarbeiten sind bei der Kabelverlegung nicht vorgesehen) nicht der Fall. Nicht gänzlich auszuschließende visuelle und akustische Störungen, die zeitlich und räumlich eng auf den die aktive Baustelle umgebenden Bereich begrenzt sind, wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters aus. Zudem stehe genügend geeignete, ungestörte Habitate im Umfeld zur Verfügung, so dass ein erfolgreiches Ausweichen der Art möglich ist und die ökologische Funktion potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigten Fischotterhabitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

### **Amphibien**

Als einzige Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kommt der Moorfrosch im Plangebiet vor. Die Art ist im Trassenbereich nicht nachgewiesen, wird jedoch als potenziell vorkommend in geeigneten Habitaten (hier Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Röhrichte in räumlichen Kontakt zu eutrophen Laichgewässern (dauerhaft wasserführende Fließ- und Stillgewässer)) angenommen. Einzelnachweise der Art liegen bei Marienwehr (Entfernung zur Trasse rd. 1.200 m), im Petkumer Hammrich im Stadtgebiet Emden (Entfernung zwischen rd. 100 m und 500 m) sowie in der Gemeinde Bunde (Entfernung rd. 5.000 m) vor. Beeinträchtigungen des potenziell im Trassenbereich vorkommenden Moorfrosches werden durch die Unterquerung vorhandener Fließgewässer mittels HDD-Verfahren vermieden (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Für den Fall, dass das HDD-Verfahren bei einer Grabenquerung nicht zum Einsatz kommt, werden die vom Bauvorhaben beeinflussten Grabenabschnitte vor Baubeginn auf Amphibienvorkommen untersucht; die Kontrolle obliegt der naturschutzfachlichen Baubegleitung. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu verbringen (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 i). Das Fangen zum Umsetzen dient unmittelbar dazu, den Verbotstatbestand des Verletzens/Tötens zu verhindern und stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der jeweiligen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfroschs ist, da keine Vorkommen im Trassenbereich bekannt sind, nicht zu erwarten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleiben aber auch deshalb gewahrt, da auch während und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin geeignete Lebensraumflächen im räumlichen Umfeld verbleiben, so dass die ökologische Funktion der jeweiligen Stätte erfüllt bleibt.



Von einer erheblichen Störung des Moorfrosches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszugehen. Visuelle und akustische Störungen sind in Anbetracht der Unempfindlichkeit der Art gegenüber entsprechenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Die Kabelverlegearbeiten sind nicht dazu geeignet, zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Reproduktionserfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit des Moorfrosches beizutragen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird damit insgesamt ausgeschlossen.

## Brutvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete, nachfolgend beschriebene Vorkehrungen vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. In avifaunistisch empfindlichen Bereichen wird die Bauphase außerhalb von beeinträchtigungssensiblen Zeiten durchgeführt (Bauzeitenregelung: Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b). Die Schutzmaßnahme beschränkt die Bautätigkeiten in den Vogelschutzgebieten „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, „Ostfriesische Meere“, „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Rheiderland“ sowie in den bedeutenden Vogel Lebensräumen in der Gemeinde Hinte, des Deichhinterlands bei Petkum-Gandersum und Ditzum-Nendorp, der Kompensationsfläche Heinitzpolder II sowie des Landschaftspolders entlang des Mitteldeichs auf die Zeit außerhalb der relevanten Brut(- und Rast)phasen, so dass keine Vögel erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird, um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchgeführt (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j). Auf Grundlage der Brutvogelkontrolle werden ggf. weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung). Die Brutvogelkontrolle findet auf gesamter Trassenlänge in allen potenziell geeigneten Brutrevieren statt, sofern hier während der Brutzeit gebaut werden soll.

Mit der genannten Bauzeitenregelung wird auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden. Gewässer und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für diverse im Plangebiet vorkommende Arten darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier sind Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Vor dem Hintergrund des o.g. Maßnahmenpaketes ist insgesamt nicht zu erwarten, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gewahrt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht

erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

### **Gastvögel**

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls gewahrt.

Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt. Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme durch die Kabelverlegearbeiten im Verhältnis zu der vom Vorhaben unbeeinflussten Flächenkulisse zeitlich und räumlich sehr gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Relevante baubedingte Störungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung in den bedeuten Rasthabitaten (Vogelschutzgebiete, Deichhinterländer der Ems, Heinitzpolder II) minimiert bzw. vermieden (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 b). Die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), die Einrichtung von Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) sowie die Nutzung vorhandener Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle tragen zu einer zusätzlichen Minimierung baubedingter Störungen bei. Insgesamt wirken sich baubedingte Störungen nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

### **2.2.2.9.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen**

Die unter Punkt 1.3.5 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Auflage unter Punkt 1.3.5.1 a) dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

## **2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, hier jedoch vorsorglich durchgeführt worden (s. Punkt 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

### **2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG**

#### **2.2.2.10.2.1 Schutzgut Mensch**

- Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Lärm und Abgasemissionen
- Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen durch Baumaschinen und Erddeponien
- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder

#### 2.2.2.10.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder durch baubedingte akustische und visuelle Störung
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störung
- Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störungen
- Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/oder baubedingte akustische und visuelle Störungen

#### 2.2.2.10.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung, hier von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind (auf rd. 14.551 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), Hecken und Gehölzreihen (erhebliche Eingriffe können in Bezug auf 227 m linearen Gehölzstrukturen nicht vermieden werden), linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden), Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung (auf rd. 788.009 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), halbruderale Gras- und Staudenfluren (auf rd. 639 m<sup>2</sup> können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), Wattfläche (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden).

#### 2.2.2.10.2.4 Schutzgut Boden

- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung
- Baubedingte Stoffeinträge in den Boden
- Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens
- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 21.920m<sup>2</sup>.

#### 2.2.2.10.2.5 Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge
- Baubedingte stoffliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Boden- und Materialtransporte
- Baubedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Schutzstreifen und des Kabelgrabens



- Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels
- Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme infolge der Drainagewirkung

#### Oberflächenwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung
- Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen
- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge

#### **2.2.2.10.2.6 Schutzgüter Klima und Luft**

Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

#### **2.2.2.10.2.7 Schutzgut Landschaft**

- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 227 m linearen Gehölzstrukturen

#### **2.2.2.10.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen

#### **2.2.2.10.2.9 Wechselwirkungen**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

#### **2.2.2.10.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden**

Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.1.2 und 2.2.2.9.1.3 wird verwiesen.

#### **2.2.2.10.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

### 2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Lärm und Abgasemissionen</li> <li>Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen durch Baumaschinen und Erddeponien</li> <li>Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen</li> </ul>	Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der AVV Baulärm, der Vorgaben des BImSchG sowie der auf Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes werden jederzeit gewährleistet.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder</li> </ul>	Die magnetischen Felder heben sich durch die gegenwärtige Anordnung der Kabel gegenseitig nahezu auf. Das resultierende magnetische Feld liegt in seiner Stärke unterhalb des Erdmagnetfeldes. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist daher gewährleistet.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

### 2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.</li> </ul>	siehe Schutzgut Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch</li> <li>baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>durch baubedingte akustische und visuelle Störung</li> </ul>	Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch</li> <li>baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>baubedingte akustische und visuelle Störung</li> </ul>	Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch</li> <li>• baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>• baubedingte akustische und visuelle Störungen</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch</li> <li>• baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>• baubedingte akustische und visuelle Störungen</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommt.

### 2.2.2.10.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)	Der Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit

Auswirkung	Bewertung
	weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“ zuwiderlaufen. Auf Grundlage von § 2 der Schutzgutverordnung kann eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gewährt werden.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ zuwiderlaufen. Auf Grundlage von § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung kann eine Ausnahme gewährt werden.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ zuwiderlaufen. Das Vorhaben ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.



Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
<p>Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 14.551 m<sup>2</sup> (davon 11.744 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 2.807 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer),</li> <li>• Hecken und Baumreihen auf rd. 227 m Länge (davon 79 m im Landkreis Aurich und 148 m im Landkreis Emsland),</li> <li>• linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden.</li> <li>• Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf rd. 788.009 m<sup>2</sup> (davon 376.530 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 139.948 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 249.312 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer und 22.219 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland),</li> <li>• halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf rd. 639 m<sup>2</sup> (davon 143 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 283 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer und 213 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland).</li> <li>• Wattfläche; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden.</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die Biotope z.T. gänzlich vermieden, z.T. in Teilen gemindert werden (siehe linke Tabellenspalte).</p> <p>Erhebliche Eingriffe verbleiben in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 14.551 m<sup>2</sup>;</li> <li>• Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen in Bezug auf 227 m lineare Gehölzstrukturen;</li> <li>• Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf rd. 788.009 m<sup>2</sup>;</li> <li>• halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf rd. 5.485 m<sup>2</sup>.</li> </ul> <p>Bei den dargestellten nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die aus den Eingriffen im LK Aurich und der kreisfreien Stadt Emden resultierenden Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden dem Flächenpool / Ökokonto Bothmer (LK Aurich) zugeordnet und als Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG anerkannt. Auf dem Flächenpool werden Maßnahmen zur Grünlandextensivierung, zur Entwicklung von Gras- und Staudenfluren sowie zur Neuanlage von Hecken – und Baumreihen durchgeführt (Maßnahmen A/E 1, A/E 4 und A/E 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Kompensationserfordernisse, die aus erheblichen Beeinträchtigungen im LK Emsland resultieren werden auf zwei getrennten Flächen im LK Emsland kompensiert. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Grünlandextensivierung/-vernässung (Maßnahme A/E 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans), die Entwicklung von Gras- und Staudenfluren (Maßnahme A/E 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Neuanlage von Hecken / Baumreihen (Maßnahme</p>

Auswirkung	Bewertung
	AVE 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Im LK Leer besteht dagegen eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich, der kreisfreien Stadt Emden und im Landkreis Emsland können vollumfänglich kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass im Landkreis Leer eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Ersatzzahlungen im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen durch Festsetzung von Ersatzmaßnahmen zu ersetzen.

#### 2.2.2.10.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung</li> <li>• Baubedingte Stoffeinträge in den Boden</li> <li>• Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche), hier <b>Moormarschböden</b>, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 24.790 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung von insgesamt rd. 24.790 m<sup>2</sup> Moormarschböden findet im LK Leer und in der kreisfreien Stadt Emden statt. Die aus den Eingriffen in der kreisfreien Stadt Emden resultierenden Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden dem Flächenpool / Ökokonto Bothmer (LK Aurich) zugeordnet und als Kompensationsmaßnah-</p>

Auswirkung	Bewertung
	<p>men nach § 16 BNatSchG anerkannt. Zur Kompensation der beeinträchtigten Bodenfunktion werden dort Maßnahmen zur Grünlandextensivierung (Maßnahme A/E 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) durchgeführt. Die Maßnahme ist mit einer Verringerung der Pestizid- und Nährstoffeinträge in den Boden sowie der Wiederherstellung eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes verbunden. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im LK Leer können nicht mittels der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden (subjektive Unmöglichkeit der Vorhabenträgerin). Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt.

Die Beeinträchtigungen in der kreisfreien Stadt Emden können vollumfänglich kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass im Landkreis Leer eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Ersatzzahlungen im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen durch Festsetzung von Ersatzmaßnahmen zu ersetzen.

### 2.2.2.10.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkung	Bewertung
<p><b>Grundwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge</li> <li>• Baubedingte stoffliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Boden- und Materialtransporte</li> <li>• Baubedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Schutzstreifen und des Kabelgrabens</li> <li>• Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umge-</li> </ul>	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Auswirkung	Bewertung
bung des Kabels <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme infolge der Drainagewirkung</li> </ul>	
<b>Oberflächengewässer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung</li> <li>Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen</li> <li>Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge</li> </ul>	Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

#### 2.2.2.10.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

#### 2.2.2.10.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen</li> <li>Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen</li> </ul>	Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 227 m linearen Gehölzstrukturen (davon 79 m im Landkreis Aurich und 148 m im Landkreis Emsland)</li> </ul>	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Bei den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch den Verlust von insgesamt rd. 227 m linearer Gehölzstrukturen den Landkreisen Aurich und Emsland handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen. Die aus den Eingriffen im LK Aurich resultierenden Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden dem Flächenpool / Ökokonto Bothmer (LK Aurich) zugeordnet und als Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG anerkannt. Auf dem Flächenpool werden Maßnahmen zur Neuanlage von Hecken – und

Auswirkung	Bewertung
	Baumreihen durchgeführt (Maßnahmen A/E 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Kompensationserfordernisse, die aus erheblichen Beeinträchtigungen im LK Emsland resultieren werden in der Gemarkung Lehe (LK Emsland) kompensiert. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Neuanlage von Hecken / Baumreihen (Maßnahme A/E 8 des landschaftspflegerischen Begleitplans).

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommt.

Die Beeinträchtigungen in den Landkreisen Aurich und Emsland können vollumfänglich kompensiert werden.

### **2.2.2.10.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen</li> </ul>	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **2.2.2.10.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

### **2.2.2.10.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung**

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern Mensch, Tiere, Wasser, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Punkt 2.2.2.12 dargestellt.

### 2.2.2.11 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungssachse erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder vom ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten. Darüber hinaus werden Grundstücksflächen im Zuge der Baumaßnahme temporär als Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

### 2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

## 2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen dieses Beschlusses (s. Punkte 1.3 und 1.4) sicher.

### 2.3.1 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung – Regionaldirektion Aurich – weist darauf hin, dass im Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost die vorläufige Besitzzeinsweisung für 2012 vorgesehen war. Im Verfahren Nendorp ist der Besitzübergang bereits am 01.12.2009 erfolgt, die erforderliche Grundbuchberichtigung ist jedoch frühestens 2014 zu erwarten. Auf Grund der geänderten Besitz- und Eigentumsverhältnisse wird bei Verhandlungen mit Grundstückseigentümern um eine vorherige Abstimmung gebeten.

Da die Benutzung der für die Leitung Dolwin2 benötigten Grundstücke schon ganz überwiegend im Zuge der Verträge bezüglich der Dolwin1-Leitung gestattet wurde, sind weitere Grundstücksverhandlungen nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, sollten weitere Anpassungen der Verträge erforderlich werden, diese mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung abzustimmen.

### 2.3.2 Ostfriesische Landschaft

Die Bedenken der Ostfriesischen Landschaft gegen die Kabeltrasse wegen des erheblichen Eingriffs in die kulturelle Geschichte Ostfrieslands werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und finden durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.9 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss. Auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Punkt 2.2.2.7 wird verwiesen.

Die Annahme der Ostfriesischen Landschaft, dass für die Trasse Dolwin2 bei km 7 ein neuer Trassenverlauf gewählt wurde und dadurch unmittelbar über eine als Wurt geführte Erhebung (OL-Fst.Nr. 2309/5:39) verläuft, kann nicht bestätigt werden. Der Trassenverlauf erfolgt im bezeichneten Bereich (Lage- und Grunderwerbsplan Nr. 7, etwa Trassenkilometer 3+600 – 3+700) parallel zu Dolwin1, wie auch die gesamte restliche Landtrasse (Bündelungsgebot). Das in der Übersichtskarte dargestellte Bodendenkmal 2309/5:39 wird lediglich randlich berührt, aber vollständig unterbohrt und daher nicht beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher für die Forderung einer alternativen Trassenführung keine Gründe.

### 2.3.3 Stadt Emden

Die Stadt Emden fordert, eine Beeinträchtigung des Wochenendhausgebietes nördlich des Uphuser Meeres durch größtmöglichen Abstand zu vermeiden und bei der Verlegung der Leitung bezüglich Lärmimmission und Bauverkehr Rücksicht auf das Gebiet zu nehmen.

Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Da die Vorhabenträgerin hinsichtlich Belastungen während der Bauphase an gesetzliche Bestimmungen (32. BImSchV) zum Lärmschutz etc. gebunden ist und das Kabel in seiner kürzesten Entfernung von den Wochenendhäusern in 43 m liegt, sind keine Auswirkungen zu erwarten (siehe Punkt 2.2.2.4.1).

Zur Sicherung des Öko-Kontos „Bothmer“ wird von der Stadt Emden eine Sicherung in Form eines Durchführungsvertrages gefordert.

Die Vorhabenträgerin hält eine weitere, über die bereits vorgesehenen Vereinbarungen hinausgehende, vertragliche Regelung für nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit für einen Durchführungsvertrag, da nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Herstellungskontrolle erfolgt. Sollte die Kompensationsmaßnahme nicht durchgeführt worden sein, hat die Vorhabenträgerin einen Änderungsantrag bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Bedarf an weitergehenden Anordnungen hierzu.

#### 2.3.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg

Der regionale Geschäftsbereich Oldenburg regt an, dass auf Grund der anstehenden Grunderneuerung der BAB 280 und den damit verbundenen Arbeiten am Straßenkörper (u.a. Verwendung von Vibrowalzen) bei der Kreuzung der BAB 280 und der Auffahrtrampe ein Stahlrohr mit einer Überdeckung von  $>1=2,00$  m unter fester Grabensohle eingesetzt werden sollte.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass das Kabel durch ein geeignetes Schutzrohr und die entsprechenden Verlegetiefen unter fester Grabensohle vor Erschütterungen und mechanischem Druck geschützt seien. Eine Abstimmung im Vorfeld des Baugeschehens der Bauarbeiten wird angestrebt.

#### 2.3.5 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich

Der regionale Geschäftsbereich Aurich kann eine Baustellenzufahrt zur B 72 (011-Norden) bei Leitungskilometer 8+805 nicht in Aussicht stellen. Zudem ist aus Sicht des regionalen Geschäftsbereiches die Baustellenzufahrt bei km 30+657 sowie eine der beiden Zufahrten zwischen km 30+800 und km 31+200 nicht erforderlich und bittet hierzu um Abstimmung.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist die Baustellenzufahrt bei Leitungskilometer 8+805 verzichtbar. Die Baustellenzufahrten bei den Leitungskilometern 30+657, 30+800 sowie 31+200 sind jedoch für eine funktionierende Bauausführung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sagt eine Abstimmung hinsichtlich dieser Baustellenausfahrten mit dem regionalen Geschäftsbereich Aurich zu.

Die Planfeststellungsbehörde hält, unter Hinweis auf die Nebenbestimmung zu Ziffer 1.3.8.2 dieses Beschlusses, eine Abstimmung über die Baustellenzufahrten für unerlässlich, um eine einwandfreie Bauausführung zu gewährleisten. Gründe, die einer Einigung entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

#### 2.3.6 Landkreis Emsland

##### Raumordnung

Der Landkreis Emsland weist in seiner raumordnerischen Stellungnahme darauf hin, dass sich die geplante Trassenführung der 600-kV-Kabelleitung Dolwin beta - Dörpen West überwiegend mit einer raumordnerisch gesicherten Kabeltrasse für die Netzanbindung lt. Regionalem Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) deckt. Geringfügige Abweichungen gebe es jedoch im Bereich der K 166 und der K 165. Raumordnerische Bedenken hiergegen würden nicht bestehen, die Abweichungen seien jedoch ausreichend zu begründen.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass eine Darstellung der Kreuzung bzw. der Verlauf an der K 165 und der K 166 im RROP 2010 noch nicht möglich waren, da die vorhandene Bebauung, die parallel verlaufende Gasleitung mit ihrem Schutzbereich sowie der geforderte Abstand zur BAB 31 erst in der Detailplanung Berücksichtigung finden konnte. Zudem ist ein Vorranggebiet für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen – hier die Leitungstrasse – vorgesehen und schließt andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind und lässt daher Abweichungen von der „reservierten“ Trasse zu. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag der Vorhabenträgerin an.

Weiterhin macht der Landkreis Emsland darauf aufmerksam, dass die geplante Trasse in Parallellage zu einer raumordnerisch verbindlich gesicherten Rohrfernleitung (Gas) lt. RROP 2010 verläuft. Hier



sollte sichergestellt sein, dass die Realisierung der Gasleitung durch die Leitung Dolwin beta nicht gefährdet ist. Eine enge Abstimmung mit dem Netzbetreiber der Gasleitung ist erforderlich.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber der Gasleitung (EWE Netz GmbH) zu. Die Realisierung der Gasfernleitung ist nicht gefährdet.

#### Naturschutz

Die Beachtung der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Auflagen wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.5). Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) wird unter Punkt 1.5.2 vorbehalten.

#### 2.3.7 Flurbereinigungsverband Emsland

Der Flurbereinigungsverband Emsland weist darauf hin, dass Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Gewässern und Gehölzflächen der Teilnehmergeinschaften nicht erschwert werden dürfen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gehölzflächen und Gewässern von dem Vorhaben nicht berührt werden, da diese mit HDD-Bohrungen gekreuzt werden, so dass keine Eingriffe in diese Bereiche notwendig sind und keine Nutzungsbeschränkungen bestehen.

#### 2.3.8 Leitungsträger

Diverse Gasleitungsbetreiber machen darauf aufmerksam, dass eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Erdgastransportleitung möglich sei. Hier seien Beeinflussungsmessungen angebracht. Sollte zudem das Kabel der Vorhabenträgerin mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, solle von der Vorhabenträgerin ein Nachweis erbracht werden, dass der kathodische Korrosionsschutz der Erdgasleitungen nicht beeinflusst werde. Dies solle teilweise durch Messungen vor und nach der Baumaßnahme sowie nach Inbetriebnahme der Leitung geschehen.

Zudem solle durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden, dass sich im regulärem Betrieb der 600-kV-Gleichstromleitung keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Nieder- und Mittelspannungsnetze, den dazugehörigen technischen Einrichtungen, Gasmitteldrucknetze, Gashochdruckleitungen, hier speziell den kathodischen Korrosionsschutz sowie den dazugehörigen technischen Einrichtungen und vorhandener Steuer und Schutzzeineinrichtungen ergeben.

Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass aufgrund der gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter der geplanten HGÜ-Leitung sich die magnetischen Felder kompensieren und dadurch kein elektrisches Feld vorhanden sei. Beeinflussungen des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen seien daher nicht zu befürchten. Messungen seien demnach grundsätzlich nicht erforderlich. Sollten dennoch Messung erforderlich werden, so können diese sowie die Kostenverteilung in separat zu schließenden Kreuzungsverträgen berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Aussage der Vorhabenträgerin insoweit an, als dass elektrische Felder, die Beeinflussungen oder Schäden an den Drittleitungen hervorrufen könnten, nicht ersichtlich sind. Im Übrigen sind individualvertraglich Messungen in den Kreuzungsverträgen separat zu regeln.

## 2.4 Einwendungen

Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

#### 2.4.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwenderin macht geltend, dass ihre Pächter durch die Kabelverlegung in der Bewirtschaftung der Flächen eingeschränkt und belastet seien.

Auf Grund der temporären Einschränkung der Bewirtschaftung während der Verlegung sowie in den ersten drei darauf folgenden Jahren erfolgt eine Entschädigung durch die Vorhabenträgerin. Diese soll in einem zu schließenden Gestattungsvertrag zwischen den Eigentümern und der Vorhabenträgerin geregelt werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.11 (Eigentum) wird hierbei verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Einwender durch die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums. Eine temporäre Belastung des Eigentums ist gegeben. Insoweit ist die Bewirtschaftung entsprechend eingeschränkt. Hierfür ist indes eine Entschädigung vorgesehen. Die insoweit lediglich temporäre Belastung stellt einen zu berücksichtigenden Belang dar. Die Gesamtabwägung unter Punkt 2.2.2.11 ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die beeinträchtigten Einzelbelange überwiegt.

Zudem sei die Nutzbarkeit der Flächen für andere zukünftig sinnvolle Baumaßnahmen zum Erhalt des Hofes eingeschränkt, was die Flächen entwerten würde.

Alle ihr bekannten hinreichend verfestigte Planungen hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Zukünftige Baumaßnahmen können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie hinreichend konkret sind und ihnen eine verfestigte Planung zugrunde liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es können jedoch bestimmte Bebauungen in Absprache mit der Vorhabenträgerin über dem Kabel zugelassen werden, jedoch keine Hochbauten.

Es wird darüber hinaus ein anderer Trassenverlauf verlangt, da die Flächen bereits von der Dolwin1 Leitung genutzt werden und somit die Einwenderin bereits ihren Teil beigetragen habe.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung die unter Punkt 2.2.2.3.2 beschriebenen Grundsätze verfolgt. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Grundsätze als sachgerecht und die Trassierung als verhältnismäßig. Insbesondere das Bündelungsgebot lässt vorliegend keine abweichende Trassierung des Kabelverlaufes zu.

Hilfsweise wird eine jährlich wiederkehrende Entschädigung für die Nutzung der Flächen verlangt.

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Forderung nicht nachkommen, da keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung vorliegt.

Die Einwenderin macht zudem geltend, dass durch das Verlegen der Kabel die Bodenschichten zerstört werden würden. Auch Jahre nach den Baumaßnahmen könne auf Grund der unterschiedlichen Vegetation genau erkannt werden, wo Kabel auf den Länderein verlegt worden seien.

Der Vorhabenträgerin sind weder nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bekannt noch werden diese von ihr erwartet. Sie verweist für den Fall, dass tatsächlich Ertragseinbußen entstehen, auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Ansicht der Vorhabenträgerin. Aus bereits durchgeführten, vergleichbaren, Projekten (z.B. BorWin1) hat sich gezeigt, dass sich nach einer fachgerechten und sorgsam Verlegung der Kabeltrasse, bei der das Bodenmaterial wieder schicht- und horizontweise in den Kabelgraben eingebracht wurde, nach 2-3 Jahren keine Unterschiede mehr im Bewuchs zu ungestörten Böden festgestellt wurde. Fachgutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen, kommen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Eine Beeinflussung der Vegetation konnte dort nicht festgestellt werden. Die hier erwartete maximale Erwärmung von ca. 1 K liegt unter der zulässigen Grenzerwärmung für den unter besonderen Schutz stehenden Meeresboden von 2 K.

Des Weiteren macht die Einwenderin geltend, dass der Eingriff in ihr Eigentum nicht mehr gerechtfertigt sei, da er nicht der verhältnismäßig geringste Eingriff in das Eigentum sei. Bei der Verlegung der Dolwin1 Trasse habe man bereits angeboten bzw. darauf hingewiesen, im Zuge dieser Baumaßnahme weitere Leerrohre für die Dolwin2 Kabel mit zu verlegen, um ein weiteres Aufbrechen des Landes zu verhindern. Dies sei jedoch abgelehnt worden.

Die Vorhabenträgerin hat jede Leitung entsprechend ihres Bedarfs und dem Zeitpunkt, in dem sie benötigt wird, zu planen, zur Genehmigung zu stellen und zu realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass eine gemeinsame Verlegung wahrscheinlich geringere Eingriffe verursachen würde als mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Einzelverlegungen. Sie hat jedoch rechtlich keine Möglichkeit, auf die Antragstellung für unterschiedliche Projekte Einfluss zu nehmen. Auch ist es nicht möglich, ohne rechtliche Grundlage (Planfeststellungsbeschluss) auf Vorrat Leerrohre zu verlegen, um ein weiteres Aufbrechen des Bodes zu verhindern. Vorratsplanung ist nicht zulässig, da ohne Rechtfertigung in Eigentum eingegriffen werden würde.

Die Einwenderin verlangt daher, dass die Dolwin2 Leitung nunmehr auf der anderen Straßenseite verlegt oder als Hochleitung errichtet werden solle.

Gemäß § 17 Abs. 2a EnWG besteht die Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers, Offshore-Anlagen bis zu dem Zeitpunkt ihrer technischen Betriebsbereitschaft anzuschließen. In Anbetracht der kurzen Phase zwischen Erfüllung der Kriterien aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur und Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage, die für Planung, Genehmigung und Bau der Anschlussleitung zur Verfügung steht, kann die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer einer Planfeststellungsverfahrens und ggf. eines nach § 15 ROG i.V.m. § 1 Satz 2 Nr. 14 RoV dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Raumordnungsverfahren für die Freileitung nur für die Kabelvariante hinreichend zuverlässig wahrgenommen werden. Insofern geht auch aus Sicht der Bundesnetzagentur das gesetzliche Gebot zum rechtzeitigen Anschluss den durch das Erdkabel entstehenden Mehrkosten vor. Zudem wurde im Landesraumordnungsprogramm lediglich ein Vorranggebiet für eine Kabeltrasse für eine Netzanbindung festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Abwägungsgesichtspunkte der Vorhabenträgerin für sachgerecht und schließt sich dem Vortrag der Vorhabensträgerin an.

Die Verlegung des Kabels auf die andere Straßenseite widerspricht zudem dem Bündelungsgebot. Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung die unter Punkt 2.2.2.3.2 beschriebenen Grundsätze verfolgt, die die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht und die Trassierung für verhältnismäßig hält. Bzgl. der Trassenalternativen wird auf den Punkt 2.2.2.3.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

#### 2.4.2 Einwendung Nr. 2, 3 und 4

Die Einwender haben ihre Einwendungen ggü. der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen.

#### 2.4.3 Einwendung Nr. 5

Bei der Herstellung des Kabelgrabens müsse sichergestellt werden, dass es zu keiner Veränderung der Bodenstruktur komme und insbesondere der abschließende Mutterboden nicht mit den derzeit tiefer liegenden Bodenschichten vermischt werde.

Ein solcher Eingriff in das Bodengefüge hat für die landwirtschaftliche Nutzung langfristig negative Folgen, was durch die in der Vergangenheit verlegten Leitungssystemen bewiesen sei.

Die Vorhabenträgerin hat die zu erwartenden Einwirkungen auf den Boden hinreichend und zutreffend in der Antragsunterlage beschrieben. Die Verfüllung des Kabelgrabens erfolgt in der dargestellten Weise. Die jeweilige Bodenbeschaffenheit vor Ort wurde berücksichtigt. Die sachgerechte Ausfüh-

Die Verlegearbeiten werden dabei durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nur während der Bauphase und in den ersten Folgejahren Einschränkungen unterworfen und kann anschließend wie vor der Verlegung weiter verfolgt werden. Dabei wird ein möglichst bodenschonendes Verlegeverfahren gewählt. Die Vorhabenträgerin wird entnommenes Bodenmaterial schichtweise getrennt lagern und nach Abschluss der Montagearbeiten wieder schichtweise einbauen und Rekultivierungsmaßnahmen durchführen, so dass der ursprüngliche Zustand der Flächen zeitnah wieder hergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die vorgesehenen Maßnahmen für ausreichend, um die Belange der Einwender angemessen zu schützen.

Zudem sei durch den geplanten Eingriff die Entwässerung auf den Flurstücken auf Jahre und ggf. auch dauerhaft beeinträchtigt. Grundsätzlich müssen durch die schon im Zuge der Planungsmaßnahmen zu Dolwin1 durchgeführten Drainageprotokolle und Vereinbarungen sichergestellt sein, dass auch zukünftig eine unproblematische Entwässerung der Flurstücke möglich sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Drainageprotokolle der Dolwin 1 Verlegung für die betroffenen Flurstücke eine Verlegetiefe von mind. 1,40 m vorschreiben, im Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme in der Regel jedoch nur 1,30 m vorgesehen seien und im Kreuzungsplan B 210 (369-377) im Bereich des Flurstückes 15/2 Verlegetiefen unter 1,40 m verzeichnet seien.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine Verlegetiefe von 1,40 m aufgrund des Durchmessers der Leiterkabel einer Überdeckung von ca. 1,30 m entspricht. Im Bereich der Kreuzungen sind die Überdeckungen grundsätzlich größer. Die Vorhabenträgerin erläutert zu den Drainagen, dass der Umbau der Drainagen mit der Errichtung der ersten Leitung (hier: DolWin1) bereits so erfolgte, dass die nachfolgenden Leitungen ohne weitere Umbauten der Drainagesysteme erfolgen kann. Ein weiteres Drainageprotokoll ist für DolWin2 daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.4 e).

Generell müsse die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen, Arbeitsplätze und Zugewegungen, welche für ihn bei entsprechender Entschädigung tragbar seien, so gering wie möglich gehalten und auf den minimalsten Zeitaufwand beschränkt sein. Diese betreffe insbesondere die Zugewegungen im Bereich der Flurstücke 33/1 und 34 in Flur 3.

Die Vorhabenträgerin sagt grundsätzlich zu, dass die Inanspruchnahme von Flächen auf ein Minimum begrenzt wird.

Weiterhin sei problematisch, dass zum derzeitigen Stand der Forschung und Entwicklung noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können, welche Auswirkungen von Erdkabeln auf die Fauna und Flora – Erwärmung und elektromagnetische Strahlung etc. – ausgehen und inwieweit auch nahe Siedlungsbereiche beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Wirkung der Kabelschirme außerhalb der Kabel keine elektrischen Felder auftreten. Darüber hinaus legt § 3 der 26. BImSchV Grenzwerte lediglich für Gebäude und auf Grundstücken fest, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; im Trassenbereich sind solche Orte nicht vorhanden.

Die entstehenden magnetischen Gleichfelder sind vernachlässigbar, da die von der Leitung erzeugten maximalen Feldstärken geringer sind als diejenigen des natürlichen Erdfeldes.

Aufgrund dieser Aussagen erwartet die Planfeststellungsbehörde durch den Betrieb der Leitung keine die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkungen und schließt sich dem Vortrag der Vorhabenträgerin an.

Hinsichtlich der erwarteten Erderwärmung ist der Vorhabenträgerin, insbesondere aus den Vorgängerprojekten (u.a. Borwin1), nicht bekannt, dass derartige nachteilige Auswirkungen auf den Boden auftreten können. Sofern wider Erwarten Ertragseinbußen entstehen, wird auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin. Sie stützt sich dabei auch auf Fachgutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen. Diese kommen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Eine Beeinflussung der Vegetation konnte dort nicht festgestellt werden. Die hier erwartete maximale Erwärmung von ca. 1 K liegt unter der zulässigen Grenzerwärmung für den unter besonderen Schutz stehenden Meeresboden von 2 K. Auch aus bereits durchgeführten, vergleichbaren, Projekten (z.B. BorWin1) sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt geworden.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Vorgehen der Vorhabenträgerin für sachgerecht und schließt sich deren Vortrag an. Die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkungen werden nicht erwartet. Auf Punkt 2.2.2.4.2 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## **2.5 Kosten**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 ALLGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **3.1 Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, bzw. für Betroffene mit Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Emsland beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

#### **3.2 Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

## 4. Hinweise

### 4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen, Samtgemeinde Werlte und Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2909, während der Dienststunden eingesehen werden.

### 4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

### 4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### 4.4 Sonstige Hinweise

#### 4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

#### 4.4.3 Verkehrsbelange

Es sind die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 8ff. FStrG bzw. §§ 18 ff. NStrG zu beantragen.

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Für Baustellenbeschilderungen sind die verkehrsbehördlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Es gelten die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 31 und 280 gemäß § 9 FStrG. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz / Autobahn- Selbstwähl- Anlage“ wird hingewiesen.

#### 4.4.4 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen, Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

#### 4.4.5 Belange des Bodenschutzes

In Teilen des Trassenverlaufs ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Die Auswertungskarten „Sulfatsaure Böden in Niedersachsen“ geben erste Hinweise auf die Problemgebiete. Beim Verdacht auf vorhandene Bodenbelastungen durch Schadstoffe im Bereich der Trasse sind die fachlichen Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und die Funktion des Bodens nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt wird. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Bei Abfällen, die im Rahmen einer Baumaßnahme anfallen (z.B. Bauschutt, nicht auf der Herkunftsfläche verwertbarer unbelasteter Bodenaushub, belasteter Bodenaushub, Cutting, Bentonitreste, Spülgut usw.) ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt. Der Abfall ist nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten, hierfür getrennt zu halten und zulässige Entsorgungswege zu wählen. Nicht verwertbare Abfälle sind der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Verwertungsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter (außerhalb der genehmigten Trassenfläche) unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für die Verwendung von mineralischen Abfällen wie z.B. Recyclingschotter, Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch usw. im Rahmen von Verfüllungen oder Versiegelungen gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Die beauftragten Unternehmen sind über die genehmigungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu informieren.

#### 4.4.6 Belange der DB Netz AG

Abwässer und Oberflächengewässer dürfen zur Bahn hin nicht abgeleitet werden

Die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung sind nach DIN 57105 Teil 1 / VDE 0105 Teil 1 Punkt 11 sowie nach Geschäftsbereichsrichtlinie 997.0204 der DB AG einzuhalten.





#### **4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Lütjens

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

**26.BImSchV**- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

**32.BImSchV**- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

**A/m**- Ampere pro Meter

**Abs.**- Absatz

**AFK**- Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

**AIS**- Automatic Identification System

**AllGO**- Allgemeine Gebührenordnung

**ARPA**- Automatic Radar Plotting Aid

**AWZ**- Ausschließliche Wirtschaftszone

**BBodSchG**- Bundesbodenschutzgesetz

**BGV B11**- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

**BImSchG**- Bundes- Immissionsschutzgesetz

**BNatSchG**- Bundesnaturschutzgesetz

**BUND**- Bund für Umwelt und Naturschutz

**Bst.**- Betriebsstelle

**BVerwG**- Bundesverwaltungsgericht

**BVerwGE** - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

**bzw.**- beziehungsweise

**ca.**- circa

**cm**- Zentimeter

**DIN**- Deutsches Institut für Normung

**db(A)**- Dezibel (A)

**DSchG ND**- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

**DVGW**- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

**EAK**- Europäischer Abfallartenkatalog

**ebd.**- ebenda

**EEG**- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

**EnWG**- Energiewirtschaftsgesetz

**etc.**- et cetera

**EuGH**- Europäischer Gerichtshof

**exkl.**- exklusive

**FFH**- Flora- Fauna- Habitat  
**GB**- Geschäftsbereich  
**GG**- Grundgesetz  
**ggf.**- gegebenenfalls  
**GmbH**- Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
**ha**- Hektar  
**HDD**- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren  
**HDPE**- High Density Polyethylen  
**Hz**- Hertz  
**IEC**- Internationale Elektrotechnische Kommission  
**inkl.**- inklusive  
**i.S.d.**- im Sinne des  
**i.V.m.**- in Verbindung mit  
**K**- Kelvin, Temperaturdifferenz  
**km**- Kilometer  
**Km/W**- spezifischer Wärmewiderstand  
**kn**- Knoten  
**kV**- Kilovolt  
**kV/m**- Kilovolt pro Meter  
**LAT**- Local Area Transport  
**LBEG**- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
**LSG**- Landschaftsschutzgebiet  
**m**- Meter  
**m<sup>2</sup>**- Quadratmeter  
**mm**- Millimeter  
**mm<sup>2</sup>**- Quadratmillimeter  
**MW**- Megawatt  
**NAGBNatSchG**- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  
**NDG**- Niedersächsisches Deichgesetz  
**NdsVBI**- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift  
**NEG**- Niedersächsisches Enteignungsgesetz  
**Nieders.**- Niedersächsische  
**NLP** - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer  
**NLPV** - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer  
**NLWKN** - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
**NordÖR**- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

**NPNordSBefV** - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

**NuR**- Natur und Recht, Zeitschrift

**NVwKostG**- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

**NVwVfG**- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

**NVwZ**- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

**NWattNPG**- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

**NWG** - Niedersächsisches Wassergesetz

**o.g.**- oben genannte(n)

**OSKA- Trasse**- Offshore- Kabeltrasse

**OVG**- Oberverwaltungsgericht

**OWP**- Offshore- Windpark

**rd.**- rund

**Rn.**- Randnummer

**RROP** – Regionales Raumordnungsprogramm

**SKN**- Seekartennull

**Slg.**- Sammlung

**sm**- Seemeilen

**sog.**- sogenannte

**STCW**- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

**t**- Tonnen

**T**- Tesla

**u.a.**- unter anderem

**UKW**- Ultrakurzwellen

**UPR**- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

**Urt.**- Urteil

**usw.**- und so weiter

**UTM**- Universal Transverse Mercator

**UVP**- Umweltverträglichkeitsprüfung

**UVPg**- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**VAwS** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

**VDE** - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

**vgl.**- vergleiche

**V/m**- Volt pro Meter

**VwGO**- Verwaltungsgerichtsordnung

**VwVfG**- Verwaltungsverfahrensgesetz

**WaStrG**- Wasserstraßengesetz

**WGS 84**- World Geodetic System 1984

**WHG**- Wasserhaushaltsgesetz

**WSA**- Wasser- und Schifffahrtsamt

**WWF**- World Wide Found For Nature

**z.B.**- zum Beispiel

**ZUR**- Zeitschrift für Umweltrecht

**ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz**- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.